

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

<C/HSREFORM>

BERICHT ZUR REALISIERUNG DER HOCHSCHULSTRUKTURREFORM

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 01.03.1996 -

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite:</u>
TEIL A - ZUSAMMENFASSUNG UND HOCHSCHUL- POLITISCHE WÜRDIGUNG	1 - 10
TEIL B - STAND DER REALISIERUNG DER HOCHSCHUL- STRUKTURREFORM IN DEN LÄNDERN	11 - 58
I. Studienstrukturreform	11 - 36
1. Maßnahmen zur Straffung und Verkürzung des Studiums bis zum berufsqualifizierenden Abschluß	11
1.1 Festlegung von Rahmendaten und Eckwerten für die Studiengänge (auch Lehramtsstudiengänge) und Prü- fungen (insbesondere Regelstudienzeiten, Stunden- volumina, Anzahl der Leistungsnachweise und Fach- prüfungen, Bearbeitungsdauer der Abschlußarbeit)	11 - 16
1.1.1 Rechtliches Instrumentarium	11 - 12
1.1.2 Angabe der Rahmendaten nach Fächergruppen	12 - 15
1.1.3 Stand der Realisierung in den Hochschulen	15 - 16
1.2 Verbesserung der Prüfungsorganisation und der Prü- fungsabläufe, Einführung des Freiversuchs	16 - 18
1.3 Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß	19
2. Maßnahmen zur Studienstrukturreform nach dem berufsquali- fizierenden Abschluß	19
2.1 Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Graduiertenkollegs	19 - 20
2.2 Überprüfung der Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien	20 - 21
2.3 Funktion der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen der Studienstrukturreform (Entfrachtung der grundständi- gen Studiengänge durch Verlagerung von Ausbildungsin- halten in die wissenschaftliche Weiterbildung)	21

Seite:

3.	Flankierende Maßnahmen zur Realisierung der Studienstruktur-reform	21
3.1	Maßnahmen in bezug auf das Hochschulpersonal	21
3.1.1	Qualitative Verbesserung der Lehre (z. B. Berücksichtigung der didaktischen Qualifikation bei Habilitationen, Berufungen und Bleibeverhandlungen)	21 - 22
3.1.2	Maßnahmen des Dienstrechts	23
	(1) Erbringung des Lehrangebots durch die Hochschullehrer; Regelung der Präsenzpflcht	24 - 25
	(2) Ausschöpfung der Regelungsmöglichkeiten der KMK-Vereinbarung zur Regellehrverpflichtung; Überprüfung der Lehrdeputate und Ermäßigungs-tatbestände	25 - 27
	(3) Vermehrte Übertragung von Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben	27
3.2	Maßnahmen in Bezug auf die Studierenden	28
3.2.1	Hochschulzugang, Eignungsfeststellung bei der Zulassung zum Studium	28 - 29
3.2.2	Verbesserung der Orientierung; Studienberatung	29 - 30
3.2.3	Fristen für die Ablegung und Wiederholung von Prüfungen; Folgen bei Überschreiten (obligato-rische Studienberatung, Verlust des Prüfungsan-spruchs, Exmatrikulation)	31
3.2.4	Ausschluß mißbräuchlichen Studienfachwechsels	32 - 33
3.2.5	Einführung von Studiengebühren, Bildungsgut-scheine	33
3.2.6	Ermöglichung des Teilzeitstudiums	34
3.3	Maßnahmen zur effizienteren Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen (z. B. Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Bibliotheken und anderer Infrastruktureinrichtungen)	34 - 35

Seite:

3.4	Weitere flankierende Maßnahmen zur Realisierung der Studienstrukturreform (z.B. Einrichtung von Tutorien).	35 - 36
II.	Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen	37 - 51
1.	Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen im Bereich der Lehre	37
1.1	Aufstellung von Leistungsindikatoren	37 - 39
1.2	Lehrberichte	39 - 40
1.3	Evaluation intern und extern; studentische Veranstaltungskritik	40 - 41
2.	Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes	41
2.1	Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen	41
2.1.1	Flexibilisierung der Hochschulhaushalte	41 - 43
2.1.2	Globalhaushalt	43 - 44
2.2	Aufgaben- und leistungsorientierte Mittelvergabe	44 - 46
3.	Maßnahmen zur Stärkung der Leitungsstruktur und zur Verbesserung des Hochschulmanagements	46 - 47
3.1	Stärkung der zentralen Ebene	47 - 48
3.2	Stärkung der Ebene der Fachbereiche/Fakultäten	48 - 49
3.3	Controlling	49 - 50
4.	Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen	50 - 51
III.	Strukturelle Veränderung des Hochschulbereichs	52 - 57
1.	Erhöhung des Anteils der Studienanfänger an Fachhochschulen	52

Seite:

1.1	Räumlicher Ausbau	52
1.2	Erweiterung des Fächerspektrums	53 - 54
1.3	Stärkung der Attraktivität der Fachhochschulen	55 - 56
1.4	Überführung von Studiengängen und Umwidmung von Gebäuden, Stellen und Mitteln aus dem Universitätsbereich in die Fachhochschulen	56 - 57
2.	Stärkung der Attraktivität von Ausbildungsangeboten außer-der Hochschulen	57
IV.	Hochschulmedizin	58
Anlagen zum Bericht "Realisierung der Hochschulstrukturreform		59
1.	Maßnahmen der Länder zur Durchführung der Hochschulstruktur-reform	61 - 89
-	Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)	
-	Einrichtungen von Kommissionen	
-	Initiierung konkreter Untersuchungen und Analysen	
-	weitere Maßnahmen	
2.	Ausbaustand der Fachhochschulen	91 - 96
3.	Anzahl der Graduiertenkollegs	97 - 102
4.	Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Umsetzung der Hochschulstrukturreform	103- 107
5.	Vorliegende Rahmenprüfungsordnungen und fachspezifische Bestimmungen	109 - 112

TEIL A

ZUSAMMENFASSUNG UND HOCHSCHULPOLITISCHE WÜRDIGUNG

Vorbemerkungen

- (1) Die Kultusministerkonferenz hat zuletzt im Oktober 1993 der Ministerpräsidentenkonferenz über den Stand der Realisierung der Studienstrukturreform berichtet. Der nunmehr vorliegende Bericht ist zum einen eine Fortschreibung des Berichts von 1993. Zum anderen geht er über diesen Bericht hinaus insofern, als er nicht mehr auf die Studienstrukturreform im engeren Sinn beschränkt ist, sondern auch weitere wichtige Felder der Hochschulstrukturreform wie Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen und strukturelle Veränderungen des Hochschulbereichs einbezieht. Entsprechend dem Ansatz im Bund-Länder-"Eckwertepapier" vom 05.05.1993 und der bildungspolitischen Erklärung der Regierungschefs der Länder vom 23.10.1993 liegt der Schwerpunkt der Hochschulstrukturreform in diesen Bereichen. Forschungspolitische Themen im engeren Sinn sind daher in dem vorliegenden Bericht nicht behandelt. Zu den besonderen Fragen der Hochschulmedizin hat sich die KMK mit den "Überlegungen zur Neuordnung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin" gesondert geäußert.
- (2) Der Bericht stützt sich auf die Einzelstellungnahmen der Länder, mit denen der Stand der Realisierung der Hochschulstrukturreform für das jeweilige Land im Detail dargestellt ist. Er bezieht darüber hinaus eine Vielzahl von koordinierenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu Einzelthemen der Hochschulstrukturreform ein. Diese Grundlagen des Berichts belegen die Intensität des Reformprozesses, der seit Mitte 1992 und vor allem mit dem Bund-Länder-"Eckwertepapier" vom 05.05.1993 sowohl auf der koordinierenden Ebene der Kultusministerkonferenz als auch in den einzelnen Ländern eingeleitet wurde.
- (3) Ausgehend von einem nach wie vor bestehenden breiten Konsens hinsichtlich der Ziele der Hochschulstrukturreform weisen die Länderberichte ein breites Spektrum von Realisierungsmaßnahmen aus. Unterschiedliche hochschulpolitische Vorgaben führen dazu, daß zur Realisierung desselben Reformziels nicht immer

identische Wege gewählt werden, unterschiedliche Schwerpunkte und Akzentsetzungen haben Einfluß auf das Tempo des Reformprozesses und bedingen somit, daß Einzelschritte der Hochschulstrukturreform, die in einzelnen Ländern noch in der konzeptionellen Phase sind, in anderen Ländern bereits realisiert wurden. Bei genauerer Durchsicht machen die Länderberichte jedoch auch deutlich, wie sich in einigen Ländern gefundene Lösungsansätze in der Diskussion mit anderen Ländern bewähren oder verändern und weiterentwickeln. Insgesamt geben die Länderberichte ein anschauliches Bild für eine sich untereinander stimulierende Vielfalt in der Entwicklung, wie sie für ein lebendiges, föderales System kennzeichnend ist.

- (4) Die Hochschulstrukturreform bezieht die Hochschulentwicklung in ihrer gesamten Breite ein. Sie kann somit grundsätzlich nicht zu einem Abschluß kommen. Dementsprechend kann der vorliegende Bericht auch keine "Vollzugsmeldung" sein. Vielmehr zeigt der Bericht die wesentlichen Tendenzen der mit der Hochschulstrukturreform ausgelösten Entwicklungen und die vielfältigen in allen Teilbereichen der Hochschulstrukturreform erzielten Fortschritte. Er macht damit die nach wie vor ungebrochene Dynamik des Reformprozesses deutlich.

1. Studienstrukturreform

Aus den Länderberichten ergibt sich, daß die Studienstrukturreform im engeren Sinn, d.h. die Reform des grundständigen Studiums und die Abgrenzung zu den weiteren Studienabschnitten einschließlich der flankierenden Maßnahmen sowohl bezogen auf die Studierende als auch bezogen auf die Hochschullehrer, das Hauptfeld der Hochschulstrukturreform bleibt.

- 1.1 In allen Ländern wurde mit der Vorgabe von Eckwerten für Studium und Prüfungen - sei es durch Verordnung, durch ein Zusammenwirken mit den Hochschulen oder durch ein Zusammenwirken der Hochschulen - der Rahmen dafür geschaffen, daß die Studiengänge bis zum berufsqualifizierenden Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit studierbar werden. Allerdings werden die tatsächlichen Studienzeiten allein mit dieser Maßnahme nur zum Teil zurückgeführt werden können, solange individuelles Studierverhalten und die äußeren Bedingungen des Studiums, insbesondere bei wieder ansteigenden Studienanfängerzah-

len, eine Verkürzung der Verweildauern an der Hochschule vielfach noch nicht zulassen.

- 1.2 Aus allen Ländern sind Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsorganisation und der Prüfungsabläufe zu verzeichnen. Hierbei ist insbesondere auf die Einführung des sogenannten Freiversuchs hinzuweisen. Dessen Tauglichkeit zur Studienzeitverkürzung ist in einzelnen Studiengängen, insbesondere in den Rechtswissenschaften bereits nachgewiesen, in anderen bedarf sie noch der Erprobung.
- 1.3 Hinsichtlich der Studienphasen nach dem berufsqualifizierenden Abschluß kommt insbesondere der Einrichtung der Graduiertenkollegs und der davon ausgehend stärkeren Strukturierung der postgradualen Phase Bedeutung zu. Die dafür notwendigen Konzepte befinden sich allerdings noch weitgehend in der Erprobung. Für postgraduale Studiengänge, die zu einem weiteren Grad führen, wurden die Anforderungen präzisiert, um weitgehend unkontrollierten Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Möglichkeiten, die Studiengänge des grundständigen Studiums durch Verlagerung von Studieninhalten in die wissenschaftliche Weiterbildung zu entlasten, werden geprüft.
- 1.4 Zu den flankierenden Maßnahmen zur Realisierung der Studienstrukturreform in bezug auf das Hochschulpersonal zählen insbesondere Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lehre. Beispielhaft seien eine stärkere Gewichtung der pädagogischen und didaktischen Befähigung bei Habilitation und Berufung oder Veranstaltungen zur Schulung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten der Hochschullehrer genannt.

Im Bereich des Dienstrechtes sind

- gezielte Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der Hochschullehrer in der Hochschule
- Maßnahmen zur Steigerung des Lehrangebots wie z.B. Ausschöpfung der Regelungsmöglichkeiten der KMK-Vereinbarung zur Regellehrverpflichtung oder Schaffung der Voraussetzungen für die Möglichkeit, Lehrleistungen von Professoren über die Regellehrverpflichtung hinaus zusätzlich zu vergüten zu verzeichnen. Die im "Eckwertepapier" vorgesehene vermehrte Übertragung von Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird im Hinblick auf die Personalstruktur der einzelnen Länder aber auch wegen der Bemühungen

um eine qualitative Verbesserung der Lehre allgemein eher zurückhaltend eingeschätzt.

- 1.5 Was die flankierenden Maßnahmen zur Realisierung der Studienstrukturereform in bezug auf die Studierenden anbelangt, werden in den Hochschulen eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung, der Beratung und der fachlichen Betreuung durchgeführt.

Unterschiedliche Auffassungen unter den Ländern bestehen jedoch in der Frage, inwieweit eine stärkere Beteiligung der Hochschulen bei der Auswahl der Studierenden eröffnet werden soll. Ein Teil der Länder hält eine stärkere Einflußnahme der Hochschulen auf die Auswahlentscheidungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Studierfähigkeit und des Studienerfolgs für erforderlich und mißt ihr zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen und zur Steigerung des Wettbewerbs unter den Hochschulen große Bedeutung zu. Dieser Ansatz hat bereits Ausdruck in landesgesetzlichen Bestimmungen gefunden. Andere Länder lehnen diesen Weg ab. Sie befürchten eine Reduzierung des Wertes des Abiturs, verweisen auf den grundgesetzlich garantierten Zugang zu den Hochschulen und vertreten die Auffassung, daß die Hochschulen nicht - oder nur mit einem derzeit nicht zu vertretenden Aufwand - in der Lage wären, den hohen rechtlichen Anforderungen entsprechende Auswahlverfahren zu entwickeln und durchzuführen und daß mittel- und langfristig die Gleichwertigkeit der Standards der Hochschulen in Deutschland vermindert werden könnte.

Desgleichen werden unter den Ländern die Möglichkeiten durch Fristsetzung für die Ablegung und Wiederholung von Prüfungen oder durch Rechtsfolgen bei Überschreitung der Regelstudienzeiten Einfluß auf das Studieverhalten zu nehmen, unterschiedlich eingeschätzt. Für einen Teil der Länder kommen solche Maßnahmen angesichts der bestehenden Studienbedingungen, die ein zügiges Studium vielfach nicht zulassen, auch weiterhin nicht in Betracht. Andere Länder haben entsprechende Regelungen bereits getroffen. Auch in diesen Ländern sind die Regelungen jedoch so ausgestaltet, daß die unzuträglichen Studienbedingungen bei den Fristsetzungen Berücksichtigung finden. Prüfungsrechtliche Regelungen zum Ausschluß mißbräuchlichen Studienfachwechsels werden weiterhin erwogen, wobei sich jedoch abzeichnet, daß Regelungen schon wegen der Schwierigkeit, die Mißbrauchstatbestände eindeutig zu definieren, nur eingeschränkt

Wirkung haben werden.

Die Einführung von Studiengebühren ist derzeit in keinem Land vorgesehen; zum Teil wird sie aus grundsätzlichen hochschulpolitischen Erwägungen entschieden abgelehnt, zum Teil wird sie jedoch in der längerfristigen Entwicklung zumindest nicht ausgeschlossen.

Desgleichen wird in den meisten Ländern - vor allem wegen der Gefahr weiterer Studienzeitverlängerungen und wegen des zusätzlichen bürokratischen Aufwands - derzeit nicht daran gedacht, im grundständigen Studium formalisierte Teilzeitstudiengänge einzurichten. Allerdings werden bei der Organisation des Studiums stärker als bisher die Belange berufstätiger Studierender und Studierender mit Kindern berücksichtigt.

- 1.6 Zur Stützung der Studienstrukturreform haben die Länder vielfältige Maßnahmen der effizienteren Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen der Hochschulen eingeleitet. Dabei wurden auch externe Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes in bestimmten Teilbereichen der Hochschulen durchgeführt. Insbesondere schlankere Bewirtschaftungsverfahren und der vermehrte Einsatz von EDV sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei den Rationalisierungsmaßnahmen im Bibliotheksbereich.

2. Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen

Neben der Studienstrukturreform gewinnen die Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen zunehmend an Gewicht.

- 2.1 Dabei sind zunächst Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsbeurteilung im Bereich der Lehre hervorzuheben. Dazu zählen die Aufstellung von Leistungsindikatoren als Grundlage für Lehrberichte sowie ein erster Einstieg in eine interne und externe Evaluation der Lehre, teilweise auch in länderübergreifenden Evaluationsverbünden. In mehreren Ländern liegen bereits Lehrberichte der Hochschulen oder einzelner Fachbereiche vor.

2.2 In besonderer Weise richten sich die Anstrengungen der Länder auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Erhöhung der Effizienz des Mitteleinsatzes. Die innerhalb der bestehenden Kameralistik gegebenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Hochschulhaushalte, wie z.B.

- Übertragbarkeit der Mittel
- Verstärkung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit
- Ausweitung der Inanspruchnahme von Einnahmen
- Einräumung von Dispositionsmöglichkeiten über Haushaltsreste

werden zunehmend ausgeschöpft. In einer Reihe von Ländern werden weitergehende Flexibilisierungsmodelle im Rahmen von Globalhaushalten erprobt. Hinzukommen erste Ansätze für eine leistungsorientierte Mittelzuweisung an die Hochschulen, zunächst noch beschränkt auf einige Länder und im wesentlichen auf die Mittel für Lehre und Forschung sowie die stärkere Berücksichtigung von Leistungsaspekten bei der hochschulinternen Mittelverteilung. Weitere Überlegungen zu einer mehr leistungs- und ergebnisorientierten Mittelzuweisung bei weiterer Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschulen werden entwickelt. Der Verzicht auf eine Detailsteuerung des Mitteleinsatzes setzt allerdings Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen sowie Leistungsfeststellungen und -bewertungen voraus.

2.3 Im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen ist auch der Abbau einschränkender Verwaltungsvorschriften (Deregulierung) und die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Hochschulen zu sehen.

2.4 All diese Maßnahmen erfordern eine Stärkung der Leitungsstrukturen der Hochschulen und eine Verbesserung des Hochschulmanagements. Sowohl auf der Ebene der Leitung der Hochschulen als auch auf der Fachbereichsebene führen insbesondere eine deutlichere Trennung von Kontroll- und Exekutivfunktionen und die Stärkung des Exekutivbereichs zu Effizienzsteigerungen. Mehrere Länder haben mit der Einrichtung entsprechender Stellen erste Schritte zum Aufbau eines wirksamen Controllings eingeleitet.

3. Veränderung der Struktur des Hochschulbereichs

Als dritte Säule der Hochschulstrukturreform sind die strukturellen Veränderungen im Hochschulbereich, insbesondere der Ausbau und die Erhöhung der Attraktivität der Fachhochschulen zu nennen.

- 3.1 Das Angebot an Studienplätzen im Fachhochschulbereich konnte in den vergangenen Jahren - teilweise auch durch die Gründung neuer Fachhochschulen oder die Eröffnung neuer Standorte - deutlich ausgeweitet werden. Hierzu haben auch die Hochschulsonderprogramme wesentlich beigetragen. In einigen, insbesondere den neuen Ländern werden die Zielzahlen des "Eckwertepapiers" bei einem Anteil von 35 - 40 % der Studienanfänger an Fachhochschulen bereits realisiert. Angesichts der unzureichenden Mittel beim Hochschulbau ist allerdings schon jetzt absehbar, daß für das gesamte Bundesgebiet der im "Eckwertepapier" vorgesehene Ausbau im Fachhochschulbereich innerhalb des Zeitziels des "Eckwertepapiers" nicht erreicht werden kann.
- 3.2 Was die Erweiterung des Fächerspektrums an Fachhochschulen anbelangt, so machen die Länderberichte mit einem hochdifferenzierten Studienangebot insbesondere in den "zukunftssträchtigen" Disziplinen die besondere Dynamik der Fachhochschulentwicklung deutlich. Die Erweiterung des Fächerspektrums erfolgt im wesentlichen innerhalb bzw. "am Rande" der bereits bestehenden Fachrichtungen. Darüber hinaus sind erste Ansätze für eine Erweiterung des Ausbildungsangebotes in Fachrichtungen, die bisher nicht zum Fächerspektrum der Fachhochschulen gehören, zu verzeichnen.
- 3.3 Aus der Vielzahl der Maßnahmen, die zur Stärkung der Attraktivität der Fachhochschulen eingeleitet wurden, sind die Verstärkung des Praxisbezugs durch die Einrichtung von Praxissemestern und die Einführung dualer Studienangebote sowie die Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge hervorzuheben. Hinzukommen eine Stärkung der Fachhochschulen im Bereich der angewandten Forschung und des Technologietransfers sowie Verbesserungen bei der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen insbesondere bei der Promotion qualifizierter Fachhochschulabsolventen.

- 3.4 Die Überführung von Studiengängen und die Umwidmung von Gebäuden, Stellen und Mitteln aus dem Universitätsbereich in den Fachhochschulbereich, die im "Eckwertepapier" für den Zeitraum ab dem Jahre 2000 vorgesehen sind, werfen eine Vielzahl praktischer (z.B. Standort der Gebäude) und struktureller (z.B. Besoldungsstruktur der Professoren) Probleme auf. Insoweit gewinnen Ansätze für verbesserte Kooperationsformen zwischen Universitäten und Fachhochschulen an Bedeutung.
- 3.5 Mit den Berufsakademien etablieren sich in einigen Ländern - Ausbildungsangebote im tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen. Die Mehrzahl der Länder gibt allerdings dem Ausbau der Fachhochschulen den Vorzug, weil duale Komponenten auch in Studiengängen an Fachhochschulen verwirklicht werden können.

4. Hemmnisse

- 4.1 Eine zutreffende Einschätzung des in der Hochschulstrukturreform erreichten Realisierungsstandes ist nur möglich, wenn auch Hemmnisse aufgezeigt werden, die einer Realisierung der Ziele der Hochschulstrukturreform immer noch entgegenstehen. Dazu zählt, die sich nach allen Indikatoren (schwierige Lage der öffentlichen Haushalte, künftig wieder deutlich ansteigende Studienanfängerzahlen) in den kommenden Jahren weiter verschärfende finanzielle Unterausstattung der Hochschulen, die die Realisierung wichtiger Vorhaben in allen Bereichen der Hochschulstrukturreform nicht zuläßt oder erschwert. Darüber hinaus führt die Mittelknappheit dazu, daß Reformbemühungen vielfach als Sparmaßnahmen mißverstanden werden, was den Reformwillen vieler Beteiligter lähmt. Auch eine nicht hinreichende soziale und materielle Absicherung der Studierenden steht der Realisierung der Ziele der Hochschulstrukturreform entgegen. Das nicht zureichende finanzielle Engagement des Bundes im Hochschulbereich stellt nicht nur den zur Realisierung der Hochschulstrukturreform notwendigen Ausbau der Hochschulen in Frage. Wichtige Reformvorhaben in den Ländern haben zur Voraussetzung, daß der Bund bereit ist, das neue Hochschulsonderprogramm in der erforderlichen Weise auszustatten.

- 4.2 Als Hemmnisse für die Realisierung der Hochschulstrukturreform erweisen sich - aus der Sicht einiger Länder - auch zu enge Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, z.B. in bezug auf die Aufgaben und den Zuschnitt der Gremien sowie einengende Vorgaben des Haushaltsrechts, des öffentlichen Dienstrechts (wie z.B. die enge Verkoppelung von Hochschulabschluß und Eingangsbesoldung im öffentlichen Dienst) und des Hochschulzugangs.
- 4.3 Schließlich müssen zu einer Realisierung der Hochschulstrukturreform weiterhin bestehende Hemmnisse auf seiten der Mitglieder der Hochschulen abgebaut werden. Insoweit ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der Hochschulen in Lehre und Forschung, vor allem aber in der Selbstverwaltung, die ihnen eröffneten Spielräume auch tatsächlich nutzen. Insgesamt muß eine Umstellung aller am Hochschulsystem Beteiligten auf neue Regelungsmechanismen (nicht ins Detail gehende Vorschriften und Kontrolle, sondern Verantwortung, kooperative Zusammenarbeit, Qualitätsbewußtsein, Kritik und Dialogfähigkeit) herbeigeführt werden.

5. Weitere Entwicklung

Der Ende 1995 erreichte Stand der Realisierung der Hochschulstrukturreform weist insgesamt eine positive Bilanz aus. Allerdings muß der begonnene Reformprozeß in allen Teilbereichen konsequent fortgeführt werden. Nur wenn es gelingt, die laufenden Reformmaßnahmen zu stabilisieren, kontinuierlich zu evaluieren und weiterzuentwickeln, können die erreichten Reformschritte auf Dauer zu den angestrebten Veränderungen in Lehre und Forschung führen.

Die Bilanz macht darüber hinaus aber auch die Grenzen deutlich, die die vorgegebenen Strukturen des bestehenden Hochschulsystems der Hochschulstrukturreform setzen. Zunehmend zeigt sich, daß weitere Fortschritte in der Realisierung der Ziele der Hochschulstrukturreform tiefgreifende Eingriffe in bestehende Strukturen und strukturelle Veränderungen erforderlich machen. Bei jeweils unterschiedlicher Einschätzung der Notwendigkeit solcher Schritte durch die einzelnen Länder werden insbesondere folgende Handlungsfelder für weiterführende strukturelle Veränderungen genannt:

- Neuordnung des Systems der Hochschulfinanzierung durch Übergang zu einer leistungs- ("out-put")-orientierten Finanzierung der Hochschulen
- Neuordnung der Leitungsstrukturen der Hochschulen durch ein stärker professionalisiertes Management
- Erhöhung der Eigenverantwortung der Hochschulen und des Wettbewerbs unter den Hochschulen durch eine stärkere Beteiligung der Hochschulen an der Auswahl der Studierenden
- Flexibilisierung des Personaleinsatzes durch Übertragung der Dienstherreneigenschaft auf die Hochschulen oder zunehmende Herauslösung von Hochschulpersonal aus dem System des öffentlichen Dienstrechts
- Ausbau der Fachhochschulen durch Verlagerung von Studiengängen, Personal und sächlichen Ressourcen von den Universitäten auf die Fachhochschulen
- Umfassender Aufbau von Strukturen für Weiterbildungsangebote.

Für die Kultusministerkonferenz wie für das einzelne Land wird die Weiterführung der Hochschulstrukturreform künftig somit verstärkt die Entwicklung von Konzepten zur Veränderung der bestehenden Struktur und insbesondere von Strategien zu einer möglichst konsensualen Durchführung dieser Veränderungen erforderlich machen.

TEIL B

STAND DER HOCHSCHULSTRUKTURREFORM IN DEN LÄNDERN

Die vielfältigen Aktivitäten der Länder in Umsetzung der Hochschulstrukturreform dokumentieren sich einerseits in den koordinierenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (s. dazu Materialband Teil A). Zum anderen haben die Länder den jeweils erreichten Umsetzungsstand in eingehenden Berichten dargestellt (s. Materialband Teil B). Sowohl die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz als auch die Stellungnahmen der Länder sind Grundlage für die nachfolgenden Darstellungen zu den Einzelthemen der Hochschulstrukturreform.

I. Studienstrukturreform

I.1. Maßnahmen zur Straffung und Verkürzung des Studiums bis zum berufsqualifizierenden Abschluß

Nach wie vor sind die Maßnahmen zur Straffung und Verkürzung des Studiums zum berufsqualifizierenden Abschluß als Kernstück der Studienstrukturreform anzusehen. Dabei kommen sowohl der Festlegung von Rahmendaten und Eckwerten für die Studiengänge als auch der Verbesserung der Prüfungsorganisation und der Prüfungsabläufe besondere Bedeutung zu.

1.1 Festlegung von Rahmendaten und Eckwerten für die Studiengänge (auch Lehramtsstudiengänge) und Prüfungen (insbesondere Regelstudienzeiten, Stundenvolumina, Anzahl der Leistungsnachweise und Fachprüfungen, Bearbeitungsdauer der Abschlußarbeit)

1.1.1 Rechtliches Instrumentarium

Gesetzliche Vorgaben zur Festlegung der Regelstudienzeiten bestehen in allen Landeshochschulgesetzen insoweit, als die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes

setzes (§ 10 Abs. 4 HRG) übernommen sind, denen zufolge die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur in besonders begründeten Fällen 4 Jahre überschreiten soll. Darüber hinaus enthalten einige Landeshochschulgesetze präzisere, nach Hochschultypen und Fächergruppen spezifizierte, gesetzliche Regelungen zur Regelstudienzeit (BE, MV, NI, NW, SH).

Die Hochschulgesetze aller Länder sehen in Umsetzung des § 9 Hochschulrahmengesetzes vor, daß die von HRK und KMK im Rahmen der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen erarbeiteten Rahmenprüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Hochschulen verbindlich gemacht werden können, indem die Genehmigung von Prüfungsordnungen, die den fachspezifischen Bestimmungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entsprechen, versagt wird oder die Hochschulen aufgefordert werden, den Rahmenvorgaben entsprechende Prüfungsordnungen zu erlassen. Das bayerische Hochschulgesetz enthält darüber hinaus eine Ermächtigungsnorm für den zuständigen Landesminister, von der KMK beschlossene Rahmendaten durch Rechtsverordnung verbindlich zu erlassen.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen zur Festlegung von Eckdaten für alle Studiengänge besteht in den Ländern BY, NI, SL und SH.

In einigen Ländern besteht eine gesetzliche Ermächtigung für den zuständigen Landesminister, Rahmendaten für Studium und Prüfungen in Abstimmung mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung festzulegen (BB, MV, NW, RP, SL, SN). In MV gilt die Ermächtigungsnorm nur für den Fall, daß eine Rahmenprüfungsordnung nicht vorliegt. Im SL nur für den Fall, daß die Hochschulen bis zum 01.04.1996 Eckdaten nicht festgelegt haben. Von der Ermächtigungsnorm hat bisher ein Land Gebrauch gemacht (NW).

1.1.2 Angabe der Rahmendaten nach Fächergruppen

Beschlußfassung in der KMK

- *Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen, 15.03.1991 i.d.F. vom 03.11.1995*

- 7 Rahmenordnungen für universitäre Studiengänge in den Jahren 1993 - 1995 (insgesamt haben HRK und KMK 18 Rahmenordnungen für universitäre Diplomstudiengänge und fachspezifische Bestimmungen für 2 Masterfächer beschlossen)
- Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 02.12.1994
- Studienstruktureform in der Lehrerausbildung, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995
- Bandbreiten bei den quantitativ-strukturellen Eckwerten, 29.09.1995.

Für die universitären Diplom-Studiengänge sehen die Rahmenprüfungsordnungen in der Regel einschließlich der Praktika, der Prüfungen und der Diplomarbeit Regelstudienzeiten von 9 Semestern vor. Achtsemestrige Regelstudienzeiten gelten für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre; 10 Semester beträgt die Regelstudienzeit in den Studiengängen Chemie, Physik und Biologie (Biologie höchstens 10 Semester) sowie in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen. Die Regelstudienzeit im Studiengang Chemie wird mit der Tendenz zu einer Reduzierung auf 9 Semester überprüft.

Für die Master-Studiengänge sehen die Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen eine Regelstudienzeit von 9 Semestern vor.

Bei den Lehramtsstudiengängen sollen Regelstudienzeiten von 7 - 9 Semestern vorgesehen werden und zwar unterschieden nach den verschiedenen Lehramts-typen wie folgt:

- Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe: 7 Semester
- Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: 7 - 9 Semester
- Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I: 7 - 9 Semester

- Lehrämter für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium: 9 Semester
- Lehrämter für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II oder für die beruflichen Schulen: 9 Semester
- Sonderpädagogische Lehrämter: 8 - 9 Semester.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen sehen einschließlich der berufspraktischen Studiensemester für die Fachhochschulstudiengänge durchgängig eine Regelstudienzeit von 8 Semestern vor.

Längere Regelstudienzeiten als 10 Semester haben die bundesrechtlich geregelten Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sowie einige Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen (bis zu 12 Semestern).

Die überregionalen Vorgaben für die Regelstudienzeit gelten durchgängig für alle Länder, wobei auf folgendes hinzuweisen ist:

- In NW beträgt die Regelstudienzeit von Ausnahmefällen abgesehen einschließlich aller Prüfungsleistungen in universitären Studiengängen höchstens 9 Semester, in integrierten Studiengängen mit kürzerem Hauptstudium und in Fachhochschulstudiengängen höchstens 7 Semester. Sofern die Prüfungsordnung integrierte Praxissemester oder Auslandssemester vorsieht, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- Bei den Lehramtsstudiengängen wurden die angestrebten Regelstudienzeiten zwischen 7 und 9 Semestern noch nicht in allen Ländern realisiert.

Hinsichtlich der Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sehen die Rahmenprüfungsordnungen bei universitären Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen in der Regel höchstens 20 Semesterwochenstunden je Studiensemester (für Prüfungszeit wird in der Regel ein Semester angesetzt) vor. Bei einer neunsemestrigen Regelstudienzeit sind das 160 Semesterwochenstunden. Für Fachhochschulstudiengänge sehen die von der KMK beschlossenen Vorgaben eine Obergrenze von 180 SWS vor. Höhere Semesterwochenstundenzahlen (bis über 200 SWS) können sich dann ergeben, wenn der Anteil an Lehr-

veranstaltungen, die keine oder nur eine geringe Vor- und Nachbereitung erforderlich machen (in der Regel Praktika), entsprechend hoch ist. Für NW gilt, daß je nach dem Anteil der Lehrveranstaltungen mit einem geringer anzusetzenden Vor- und Nachbereitungsaufwand (Übungen, Praktika) nach den Eckdatenverordnungen an Universitäten 15 bis 20 Semesterwochenstunden, an Fachhochschulen 20 bis 25 Semesterwochenstunden als generell studierbar anzusehen sind. Die in den Eckdatenverordnungen vorgesehenen Obergrenzen enthalten jeweils einen Wahlbereichsanteil von 10 % in universitären Studiengängen und von 7 % in Fachhochschulstudiengängen.

Bei den Vorgaben für die Prüfungselemente (Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Studienleistungen, die als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind bzw. der Fachprüfungen oder Teilprüfungen) variieren die überregionalen Orientierungswerte je nach Fächergruppen zwischen 24 und 32 bei den universitären Studiengängen sowie 20 und 40 bei den Fachhochschulstudiengängen. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, daß erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Studiengängen bestehen. Für NW gilt, daß die durch die Eckdatenverordnung festgesetzten Obergrenzen für die Prüfungselemente deutlich unter den überregionalen Werten liegen.

Für die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit sehen die Rahmenprüfungsordnungen in den Geistes- und Naturwissenschaften in der Regel 6 Monate vor (Ausnahmen BWL, VWL - 4 Monate; Biologie 8 Monate, Physik 9 Monate). Kürzere Bearbeitungsdauern von 3 bzw. 4 Monaten sind in einigen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen vorgesehen. Im Fachhochschulbereich beträgt die Bearbeitungsdauer nach den ABD FH 3 Monate bzw. - bei besonderer Studienorganisation- bis zu 6 Monaten. NW sieht - von Ausnahmefällen abgesehen - kürzere Bearbeitungszeiten vor.

1.1.3 Stand der Realisierung in den Hochschulen

Was die Umsetzung der Vorgaben in die Hochschulwirklichkeit, d. h. die konkrete Anpassung der Hochschulprüfungsordnungen an die Rahmenvorgaben anbelangt, so machen die Berichte aus den einzelnen Ländern deutlich, daß hier in den Jahren 1993/94 entscheidende Fortschritte erzielt wurden.

Die Verfahren zur Anpassung der Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen an die Rahmenvorgaben (Rahmenprüfungsordnungen oder fachspezifische Bestimmungen im Rahmen der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen bzw. Rechtsverordnung) sind in allen Ländern angelaufen, vielfach bereits weitgehend abgeschlossen. So wurden beispielsweise seit Herbst 1993 von 117 universitären Diplomprüfungsordnungen in BW 91 überarbeitet und dem Ministerium zur Zustimmung zugeleitet. Bei den Magisterprüfungsordnungen wurden mehr als 50 % angeglichen. In BY wurden für die meisten der 127 Studiengänge mit einer Hochschulprüfung (Diplom oder Magister) abschließend neue Prüfungs- und Studienordnungen erlassen. Lediglich für 15 Studiengänge ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. In HE ist vorgesehen, daß die Phase der Anpassung der Prüfungsordnungen im Laufe des Jahres 1995 abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsordnungen der nordrhein-westfälischen Hochschulen sind bis Mitte Oktober 1995 an die Eckdatenverordnungen anzupassen. Im SL sind für über 70 % der Prüfungsordnungen der Universität an die Rahmenordnungen bzw. fachspezifischen Bestimmungen sowie sämtliche Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft an die ABD (FH) angepaßt worden.

Für die neuen Länder kann durchgängig festgestellt werden, daß in den Hochschulen Prüfungsordnungen gelten, die den überregionalen Vorgaben entsprechen.

1.2 Verbesserung der Prüfungsorganisation und Prüfungsabläufe, Einführung des Freiversuchs

Beschlußfassung in der KMK

- *Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, 12.06.1992*
- *Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für die Diplomprüfungsordnungen zur Einführung des Freiversuchs, 28.01.1994*
- *Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen, 15.03.1991 i.d.F. vom 03.11.1995*
- *Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen, 02.12.1994*

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen enthalten eine Vielzahl von Vorgaben zum allgemeinen Prüfungswesen. Bei der Überarbeitung bzw. der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Studienzeitverkürzung eine Reihe Verbesserungen der Prüfungsorganisation und der Prüfungsabläufe eingeführt. Dazu zählt insbesondere auch die Einführung des Freiversuchs.

Hinsichtlich der Verbesserung der Prüfungsorganisation wird die Stärkung der Prüfungsämter durch die Zentralisierung der Abwicklung der Prüfungsverfahren in zentralen Prüfungsämtern (BW, MV) sowie durch den verstärkten Einsatz von EDV in der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungsverfahren (BW, HB, HH, MV) genannt. Einige Länder machen Anstrengungen zur personellen Verstärkung der Prüfungsämter (HB, MV).

Vielfach zielen die Bemühungen der Länder darauf ab, durch eine präzisere Festlegung der Zeitpunkte, zu denen Prüfungen bzw. die Wiederholungsprüfungen abzulegen und Prüfungsarbeiten zu bewerten (NI) sind, auf einen zeitlich gestrafften Studienablauf hinzuwirken (siehe dazu auch Ziffer I. 3.2.3). In BY und MV wurden für alle Studiengänge Regeltermine sowie Melde- und Prüfungsfristen mit Regelungen hinsichtlich der zulässigen Überschreitungen festgelegt. Nach sächsischem Hochschulgesetz sind Zwischenprüfungen spätestens nach dem vierten Semester, die Abschlußprüfungen 6 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abzulegen. In MV ist die Einführung sog. "Prüfungskarten" vorgesehen, in die alle für den Studierenden maßgeblichen Prüfungstermine und Fristen eingetragen werden.

Ein weiteres Bemühen der Länder ist darauf gerichtet, durch Maßnahmen der Prüfungsorganisation Anreize für ein rechtzeitiges Ablegen der Prüfungen zu schaffen. Hierzu zählt einmal die in vielen Ländern angestrebte Ausweitung der Möglichkeiten, die Prüfungen studienbegleitend abzulegen (BY, BB, SN, SH), wobei teilweise das Regelausnahmeverhältnis zwischen Blockprüfung und studienbegleitenden Prüfungen zugunsten der studienbegleitenden Prüfungen umgekehrt wurde (NW). Für einige Studiengänge, insbesondere im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, wird die Einführung eines Credit-Point-Systems erprobt (BY, HE, NW, SL, ST). In dieselbe Richtung zielt auch die Eröffnung der Möglichkeit, eine Blockprüfung bei rechtzeitiger Meldung (BY, BE) zeitlich zu

entzerren. In NI wird von diesem Instrumentarium bereits zur Umsetzung der Ergebnisse der niedersächsischen Studienreform (1. Hälfte der 80er Jahre) in breitem Umfang Gebrauch gemacht.

Das wichtigste Instrument in diesem Zusammenhang ist der Freiversuch. Fünf Länder (MV, NW, RP, SN, SH) haben durch gesetzliche Regelung den Freiversuch für alle Studiengänge eingeführt. Im SL sollen die Prüfungsordnungen in der Regel Bestimmungen über einen Freiversuch enthalten. Vielfach werden die Hochschulen verpflichtet (BB, NI, SN, SH) oder es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt (BB, BW, BE, HB, HH, HE, ST), in dafür geeigneten Studiengängen den Freiversuch einzuführen. Flächendeckend eingeführt wurde der Freiversuch bisher lediglich im Studiengang Rechtswissenschaften. Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, daß der Freiversuch lediglich bei Blockprüfungen eine attraktive Prüfungsmodalität darstellt, wo hingegen in studienbegleitenden Systemen die Gefahr besteht, daß der Verwaltungsaufwand - ohne nennenswerte Studienzeit verkürzende Wirkung - erhöht wird (BY).

Ein weiterer Ansatzpunkt für Verbesserungsmaßnahmen ist die Beschleunigung der Abwicklung der Prüfungsverfahren. So schlagen mehrere Länder Höchstzeiten für die Prüfungsverfahren vor (HH, NW, SH). Nach den Hochschulgesetzen der Länder müssen die Hochschulprüfungsordnungen Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten enthalten. In NW ist die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen spätestens nach sechs Wochen, die Bewertung von Diplom- und Magisterarbeiten spätestens nach acht Wochen den Studierenden mitzuteilen.

Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der Prüfungsorganisation und der Prüfungsabläufe werden genannt:

- Grundsätzlich nur eine Wiederholungsprüfung (MV)
- Gleichmäßigere Auslastung der Prüfer (HH)
- Anbieten von mindestens zwei Prüfungsterminen für jedes Prüfungselement je Semester (NW)
- Sicherstellung, daß durch Prüfungen keine Lehrveranstaltungen ausfallen (SN)
- Parallele Durchführung der Erst- und Zweitbegutachtung von Diplom- oder Magisterarbeiten (HH).

1.3 Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß

Hinzuweisen ist schließlich auf Ansätze einer grundlegenden Umstrukturierung der Studienorganisation. So wird zum Beispiel an der Technischen Universität Hamburg-Harburg die Einführung eines modularisierten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs erprobt (Zusammenführung fachübergreifenden Grundlagenwissens für mehrere Studiengänge, Erwerb eines Zwischendiploms entsprechend dem anglo-amerikanischen BA, Möglichkeit der Unterbrechung des Studiums zwischen den Modulen).

1.2. Maßnahmen zur Studienstrukturereform nach dem berufsqualifizierenden Abschluß

2.1 Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Graduiertenkollegs

Neben der sogenannten "Einzelpromotion", die auch weiterhin die häufigste Promotionsform bleibt, etablieren sich zunehmend stärker formalisierte und institutionalisierte Formen des Graduiertenstudiums. Dabei kommt insbesondere den Graduiertenkollegs eine hervorragende Bedeutung zu. Insgesamt wurden bis Ende August 1995 237 Graduiertenkollegs eingerichtet. Graduiertenkollegs gibt es in allen Ländern (in Brandenburg noch in Vorbereitung).

Graduiertenkollegs haben sich als Instrument zur Verbesserung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach der Auffassung aller Länder hervorragend bewährt. Skeptischer werden die Graduiertenkollegs noch hinsichtlich ihres Beitrags zur angestrebten strukturellen Veränderung des Hochschulstudiums eingeschätzt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der stofflichen Entlastung des Studiums bis zum berufsqualifizierenden Abschluß (HE, NI) als auch hinsichtlich der Verkürzung der Ausbildungsdauer (HE). Einige Länder heben die Verkopplung der Genehmigung von Anträgen auf Errichtung von Graduiertenkollegs mit dem Nachweis besonderer Leistungen in der Hochschulstrukturereform hervor (NI). NW weist allerdings darauf hin, daß die ursprünglich vorgenommene sehr enge Bindung zwischen Hochschulstrukturereform und der Einrichtung von Graduiertenkollegs wegen des Antragsverhaltens einzelner Länder

und insbesondere der Auswahlverfahren bei der DFG gelockert wurde.

Neben den Graduiertenkollegs sehen einige Länder die Einführung mehr oder weniger stark formalisierter Promotionsstudien - bis hin zur Einrichtung von Promotionsstudiengängen mit Regelstudienzeit - vor (HB, HH, SN, TH), teilweise allerdings beschränkt auf ganz spezielle Bereiche der Hochschulausbildung (z. B. Musikwissenschaft HH). Nach Verabschiedung der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Neustrukturierung der Doktorandenausbildung und -förderung ist zu erwarten, daß in weiteren Ländern im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen die dort empfohlenen Graduiertenstudien eingerichtet werden.

2.2 Überprüfung der Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

Beschlußfassung in der KMK

- *Verleihung von Graden für Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge, Beschluß der KMK in Vorbereitung*

Postgraduale Studiengänge (§ 10 Abs. 5 HRG) haben - ebenso wie wissenschaftliche Weiterbildungsangebote (§ 21 HRG) - eine spezifische Funktion im Bildungswesen der Bundesrepublik. Um eine weitere ungerechtfertigte Verlängerung der Ausbildungszeiten zu verhindern, wird angestrebt, Zielsetzungen, Eingangsvoraussetzungen und Anforderungen an postgraduale Studiengänge zu präzisieren. In NI ist durch eine Honorierungsmöglichkeit ein besonderes Anreizsystem zur Einrichtung postgradualer Studienangebote im Gesetz enthalten.

Über eine allgemeine Überprüfung der Lehrangebote im Rahmen der laufenden Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen hinaus, haben einige Länder eine gezielte Evaluierung der Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien eingeleitet (BY, RP). Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß angesichts der Auslastungssituation der Hochschulen in den grundständigen Studiengängen bereits bei der Einrichtung von Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien hohe Maßstäbe angelegt werden, aufgrund derer eine gezielte Evaluierung entbehrlich erscheint (BE, HH, NI). In den neuen Ländern werden Studienangebote dieser Art derzeit unter Anlegung hoher Maßstäbe aufgebaut. Hier kommt eine Evaluation derzeit noch

nicht in Betracht.

2.3 Funktion der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen der Studienstrukturreform (Entfrachtung der grundständigen Studiengänge durch Verlagerung von Ausbildungsinhalten in die wissenschaftliche Weiterbildung)

Die zunehmende Bedeutung der wissenschaftlichen Weiterbildung wird generell hervorgehoben. Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung ist es, spezifische Erfordernisse zur beruflichen Weiterqualifizierung aufzunehmen und in curriculare Angebote umzusetzen. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit Inhalte des bisherigen grundständigen Studiums, die zur beruflichen Erstqualifikation nicht unbedingt erforderlich sind, als Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung ausgeformt werden können. Das Ziel des grundständigen Studiums, die volle Berufsfähigkeit zu vermitteln, darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner muß vermieden werden, daß dem Erststudium weitere Studienphasen mit studienzeitverlängernder Wirkung unmittelbar angefügt werden.

1.3. Flankierende Maßnahmen zur Realisierung der Studienstrukturreform

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Ausbildungsangebote werden ergänzt durch eine Reihe flankierender Maßnahmen, die sich sowohl auf das Hochschulpersonal als auch auf die Studierenden beziehen.

3.1 Maßnahmen in bezug auf das Hochschulpersonal

3.1.1 Qualitative Verbesserung der Lehre (z.B. Berücksichtigung der didaktischen Qualifikation bei Habilitationen, Berufungen und Bleibeverhandlungen)

Die Stellungnahmen der Länder machen übereinstimmend deutlich, daß bei der Habilitation und der Berufung neben der wissenschaftlichen Qualifikation generell eine stärkere Gewichtung der pädagogischen und didaktischen Befähigung zu verzeichnen ist.

Bei der Habilitation treten vielfach neben den herkömmlichen wissenschaftlichen Probevortrag Nachweise über studiengangsbezogene Lehrveranstaltungen mit Diskurscharakter (BW, HB, MV, NI, SL, SN, SH). In NW ist die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung Teil der mündlichen Habilitationsleistung. Das Hochschulgesetz RP bestimmt, daß die Habilitationsordnungen Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung enthalten müssen.

Die Hochschulgesetze aller Länder sehen inzwischen vor, daß der Berufungsvorschlag der Hochschule den gesonderten Nachweis der didaktischen Befähigung des zu Berufenden enthalten muß. Die didaktische Befähigung kann nachgewiesen werden über hochschuldidaktische Veröffentlichung, Lehrbücherveröffentlichung, Teilnahmenachweise an didaktischer Aus- und Fortbildung, Darstellung didaktischer innovativer Lehrveranstaltungen, Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen, Auszeichnungen für besondere Leistungen in der Lehre usw. Ferner können Gutachten, die sich auch zur pädagogisch-didaktischen Befähigung äußern sollen, verlangt werden (BY); vielfach ist auch die Anhörung der Studierenden vorgesehen (BY, NI, NW, SH).

An einer zunehmenden Anzahl von Hochschulen werden Veranstaltungen zur Schulung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten durchgeführt (BW, HB, HH, HE), dabei werden insbesondere die Maßnahmen an Fachhochschulen hervorgehoben (BW, BE, HE, RP, SL). Didaktische Schulung wird auch für Tutoren angeboten (HH). Das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz sieht vor, daß die Hochschulen verpflichtet werden, Veranstaltungen zur Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten der Lehrpersonen anzubieten.

Eine Berücksichtigung der Leistungen in der Lehre bei Bleibeverhandlungen und bei der Gewährung von Forschungsfreisemestern und Nebentätigkeit ist vorgesehen (MV, NI, NW, RP, ST).

In HH besteht die Möglichkeit der Lehrverpflichtungsermäßigung bei besonders aufwendigen Vorarbeiten zur Einführung neuer Lehrprojekte.

In BW, HB, NW und SH werden Geldpreise für besonders engagierte und erfolgreiche Hochschullehrer vergeben.

3.1.2 Maßnahmen des Dienstrechts

Beschlußfassung in der KMK

- *Maßnahmen der Länder zur Umsetzung der Ziele des "Eckwertepapiers" und des HRK/KMK-Papiers zur Umsetzung der Studienstrukturreform im Bereich des Dienstrechts, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 04.11.1994*
- *Lehrvergütung für Professoren bei Überschreiten der Regellehrverpflichtung; Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 50 BBesG; Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 03.11.1995*

Mit der Beschlußfassung in der Kultusministerkonferenz haben sich die Länder dazu verpflichtet,

- die Regelungsmöglichkeiten der KMK-Vereinbarung zur Regellehrverpflichtung einschließlich einer Überprüfung der individuellen Festsetzung der Lehrdeputate und Ermäßigungen auszuschöpfen und damit zu einer erschöpfenden Kapazitätsauslastung der Hochschulen beizutragen
- auf eine Verbesserung der Erfüllung der Aufgaben in der Lehre und außerhalb der Lehrverpflichtung hinzuwirken
- neben der Einhaltung der Lehrverpflichtung auch die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben in dienstrechtliche Entscheidungen einfließen zu lassen.

Die Hochschulen haben neben ihrer Ausbildungsfunktion jedoch auch weitere Aufgaben in Forschung, Technologie und Wissenstransfer, Pflege der Künste, Krankenversorgung sowie Weiterbildung. Bei allen Maßnahmen zur Steigerung der Lehrleistung der Hochschulen ist daher zu berücksichtigen, daß sich das Tätigkeitsspektrum der Hochschullehrer nicht einseitig zu Lasten der Forschung verschieben und das Forschungspotential der Hochschulen nicht weiter geschmälert werden darf.

(1) Erbringung des Lehrangebots durch die Hochschullehrer; Regelung der Präsenzpflcht

Die Professoren unterliegen grundsätzlich nicht den Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 50 Abs. 1 Satz 3 HRG). Ihre Präsenzzeit an den Hochschulen regelt sich daher über ihre Lehrverpflichtung sowie über die anderen, neben ihrer Lehraufgabe zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere Beteiligung an der Studienreform und der Studienberatung, Abnahme von Prüfungen und Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschulen. Als Maßnahmen zur Verbesserung der Präsenz der Hochschullehrer kommen in Betracht:

- Semesterselbstberichte, in denen die Hochschullehrer über ihre Lehrtätigkeit (durchgeführte Lehrveranstaltungen usw.) Auskunft geben
- gesetzliche Einführung einer eigenständigen Pflicht zur Förderung der Studenten als Dienstaufgabe (z.B. Beteiligung an Mentoren- und Tutorienprogrammen)
- Festlegung der Anwesenheitspflicht der Professoren an einer bestimmten Zahl von Wochentagen
- Gewährung des ganzen oder eines Teils des Berufungsgewinns nur bei Umzug an den Hochschulort.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Lehrverpflichtung ist Aufgabe der Hochschule. Sie obliegt teilweise der Hochschulleitung, teilweise dem Dekan/Fachbereichssprecher.

Fast alle Länder sehen eine Berichtspflicht der Lehrverpflichteten über die Einhaltung der Lehrverpflichtung vor, die teilweise nur gegenüber dem Dekan (BY, BB), teilweise auch gegenüber der Hochschulleitung (BW, BR) besteht. In BW und BB haben die Lehrverpflichteten vor Vorlesungsbeginn eine Aufstellung über das vorgesehene Lehrangebot zu erstellen und den Dekan entsprechend zu unterrichten. In NI ist die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beteiligung an dem Mentorenprogramm im voraus vom Fachbereich zu genehmigen. Nach der Vorlesungszeit geben sie schriftliche Erklärungen über die

abgehaltenen Lehrveranstaltungen ab. In BY sind die Erklärungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung schriftlich zu dokumentieren und für die Rechnungsprüfung über einen Zeitraum von zwei Jahren bereitzuhalten.

Zur Verbesserung der Präsenzpflcht können an einigen Hochschulen die Hochschullehrer verpflichtet werden, Sprechzeiten für die Studierenden anzubieten (BW) oder es besteht eine Verpflichtung zur Beteiligung an Mentoren- und Tutorienprogramme (NI, SH). Teilweise wird die Genehmigung von Nebentätigkeiten von der Bereitschaft abhängig gemacht, an solchen Aufgaben mitzuwirken (TH).

Wegen der Freistellung der Professoren von der Arbeitszeitregelung werden unterschiedliche Auffassungen über die Möglichkeiten vertreten, abstrakte nach Tagen oder Stunden bemessene Anwesenheitspflichten für Professoren festzulegen. Einige Länder (MV, NW, SL) streben Regelungen an, die sicherstellen sollen, daß der Professor mindestens vier Tage der Woche der Hochschule für Dienstaufgaben zur Verfügung steht.

Zur Gewährleistung der Präsenz der Hochschullehrer am Hochschulort werden teilweise in Berufsvereinbarungen Selbstverpflichtungen zur Wohnsitznahme am Hochschulort aufgenommen; ferner wird die Zahlung von Umzugskosten von der Wohnsitznahme am Hochschulort abhängig gemacht (HB) bzw. in der Nähe (SL).

(2) Ausschöpfung der Regelungsmöglichkeiten der KMK-Vereinbarung zur Regellehrverpflichtung; Überprüfung der Lehrdeputate und Ermäßigungstatbestände

Da der Ausbau des Hochschulwesens mit der Nachfrage seitens der Studienbewerber und den Anforderungen der Wissenschaftsentwicklung nicht standhalten konnte, wird die Situation der Hochschulen auch in den kommenden Jahren durch die sogenannte Überlast gekennzeichnet sein. Die KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung orientiert sich an dem Ziel erschöpfender Nutzung der Personalkapazität der Hochschulen im Sinne der zulassungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Eine generelle Erhöhung der Lehrverpflichtungen unter Überschreitung der Obergrenzen der KMK-Vereinbarung kann demnach nicht in Betracht kommen. Es besteht auch keine Notwendigkeit für weitergehen-

de Regelungen, Änderungen oder Spezifizierungen der KMK-Vereinbarung. Vielmehr haben die Länder in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die Regelungsmöglichkeiten der Vereinbarung noch Spielraum für weitergehende Nutzung der Lehrkapazitäten hergeben.

In fast allen Ländern sind in Umsetzung der KMK-Vereinbarung über die Regellehrverpflichtung Lehrdeputatsverordnungen erlassen worden bzw. werden solche vorbereitet. Mit diesen neuen Lehrdeputatsverordnungen wird generell der durch die KMK-Vereinbarung gegebene Rahmen ausgeschöpft. Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben durchgängig ein Lehrdeputat von 16 SWS (BY, HB); teilweise auch darüber (in SN beispielsweise 20 SWS an Universitäten). An Kunsthochschulen und Fachhochschulen wurden für Lehrkräfte für besondere Aufgaben auch höhere Deputate festgesetzt.

Einige Länder sehen vor, daß das wissenschaftliche Personal an Hochschulen zur Übernahme von Mentorentätigkeiten zusätzlich zu den bisherigen Dienstaufgaben verpflichtet werden kann (BY, NI, SH). In NI, RP und SN ist eine Erweiterung der Lehrkapazität dadurch möglich, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern in begründeten Fällen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden kann.

Auch Ermäßigungstatbestände richten sich generell nach der KMK-Vereinbarung über die Regellehrverpflichtung. Allerdings sind - zur Realisierung anderer wichtiger Ziele der Hochschulstrukturreform - auch Ausweitungen der Ermäßigungstatbestände zu registrieren: z.B. Dekan 75 %, Studiendekan 25 %, Fachhochschulprofessoren für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (SN).

Um angesichts der bestehenden Überlastsituation das Lehrangebot der Hochschulen auszuweiten, hat sich die Kultusministerkonferenz bereits Anfang 1990 für die Möglichkeit ausgesprochen, Lehrleistungen von Professoren über die Regellehrverpflichtung hinaus zusätzlich zu vergüten. Das setzt den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 50 BBesG durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie voraus, die das Einvernehmen des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Die Kultusministerkonferenz bereitet derzeit einen mit den Finanzministern der Länder abzustimmenden

Vorschlag für eine Rechtsverordnung gemäß § 50 BBesG vor.

Mögliche weitere Anreize für eine Lehrtätigkeit über die Regellehrverpflichtung hinaus wie

- Rückkehr zum System des Kolleggeldes
- Flexibilisierung des Grundgehalts dergestalt, daß bei einem Überschreiten der Regellehrverpflichtung etwa bis zu 130 %, bei einem Unterschreiten ein bis auf etwa 70 % vermindertes Grundgehalt gezahlt wird,

würden letztlich zu einem Zurückdrängen der Forschungsaufgaben der Hochschulen führen. Sie kommen daher aus strukturellen Gründen nicht in Betracht.

(3) Vermehrte Übertragung von Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Sowohl allgemeine Gesichtspunkte der Personalstruktur als auch die länder- und fachspezifisch differenzierte Ausgestaltung der Personalstruktur schließen eine generelle Regelung zu einer vermehrten Übertragung von Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben aus. Auf der Ebene der einzelnen Länder wurden jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika der Personalstruktur im Land Überprüfungen durchgeführt.

Dabei wurde teilweise auch eine breitere Definition der Einsatzbereiche von Lehrkräften für besondere Aufgaben, z.B. Übernahme von Aufgaben in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden (SN), vorgenommen. Eine Steigerung der Attraktivität der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird erwartet, wenn sie der Personalkategorie der Akademischen Räte und nicht mehr der Studienräte im Hochschuldienst zugeordnet sind (RP).

Allerdings wird auch darauf hingewiesen, daß Lehrkräfte für besondere Aufgaben bereits in erheblichem Umfang eingesetzt werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß das Ziel, vermehrt Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu übertragen, nur beschränkt mit der ebenfalls angestrebten qualitativen Verbesserung der Lehre vereinbar ist (HE).

3.2 Maßnahmen in bezug auf die Studierenden

3.2.1 Hochschulzugang, Eignungsfeststellung bei der Zulassung zum Studium

Beschlußfassung in der KMK

- *Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen und Zwischenprüfungen zum Zwecke des Weiterstudiums), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994*

Das Hochschulrecht aller Länder sieht die Möglichkeit vor, für bestimmte Studiengänge, insbesondere im künstlerischen und gestalterischen Bereich den Zugang zu den Hochschulen von einer besonderen Eignungsfeststellung abhängig zu machen. Das Hochschulgesetz SN eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung festzulegen, für welche Fächer durch das Zeugnis der Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind.

Darüber hinaus ist es nach dem Hochschulrecht fast aller Länder möglich, beruflich qualifizierten Bewerbern, die keine im schulischen Bereich erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, den Zugang zu bestimmten berufsqualifizierenden Studiengängen nach einer vorhergehenden Eignungsfeststellung (Probestudium, Eignungsprüfung oder prüfungsähnliches Verfahren) zu eröffnen. In NI ist seit Jahrzehnten eine breit angenommene Zulassungsprüfung für Bewerber mit beruflichen Erfahrungen eingeführt. Bewerber mit besonderen beruflichen Qualifikationen können ein Studium ohne zusätzliche "Eingangsprüfung" aufnehmen.

Unterschiedliche Auffassung unter den Ländern bestehen dagegen in der Frage, inwieweit eine stärkere Beteiligung der Hochschulen bei der Auswahl der Studierenden in Numerus clausus-Fächern eröffnet werden soll. Für das zentrale Vergabeverfahren hat sich das Auswahlgespräch im besonderen Auswahlverfahren grundsätzlich bewährt. Eine Entscheidung der Kultusministerkonferenz darüber, ob ein Teil der Studienplätze auch im allgemeinen Auswahlverfahren aufgrund eines Auswahlgesprächs vergeben werden soll, steht noch aus. Für Studiengänge mit örtlichem nc sieht das Hochschulrecht einiger Länder (BE, SN, ST, SH, TH) vor, Eignungsfeststellungselemente wie Auswahlgespräch, Eignungsprüfung oder eine bestimmte Gewichtung der Abiturnoten im Hinblick auf das gewählte Stu-

dienfach in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Andere Länder halten derartige Regelungen derzeit nicht für realisierbar (SL) oder lehnen sie aus grundsätzlichen Erwägungen (keine Einschränkung der mit der Hochschulzugangsberechtigung verliehenen Rechte; Zulassungsbeschränkungen abbauen und Auswahlrechte der Hochschulen erweitern) ab (HB, HE). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß die Kriterien zusätzlicher Eignungsfeststellungen in der Regel wenig präzise sind und die Verfahren zu einer weiteren verwaltungsmäßigen Belastung der Hochschulen führen würden.

Für Studienangebote nach dem berufsqualifizierenden Abschluß sind Zulassungsentscheidungen aufgrund von Eignungsfeststellungsverfahren generell möglich.

3.2.2 Verbesserung der Orientierung, Studienberatung

Die Verbesserung der Orientierung der Studierenden im Studium und insbesondere die Verbesserung der Studienberatung wird von allen Ländern als eine zentrale Aufgabe bei der Realisierung der Hochschulstrukturreform angesehen. Die dazu eingeleiteten Maßnahmen beziehen sich auf die Organisation, den Zeitpunkt und die Formen der Studienberatung sowie auf die Verpflichtung der Hochschullehrer, Aufgaben in der Studienberatung zu übernehmen. Einige Länder haben für die Studienberatung Sondermittel bereitgestellt bzw. einen stellenmäßigen Ausbau der Studienberatungsstellen durchgeführt (NI, RP).

Was die Organisation der Beratungsangebote anbelangt, ist generell eine breite Palette von allgemeiner Studienberatung kombiniert mit psychologischer Beratung, Studienfachberatung und speziellen Beratungsangeboten für besondere Gruppen zu verzeichnen. Vielfach besteht eine enge Verbindung der allgemeinen Studienberatung und der Berufsberatung, die sich auf Rahmenvereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Landesarbeitsamt (SN) oder auf Verträge zwischen der einzelnen Hochschule und dem jeweiligen Arbeitsamt (BW, MV, SL, SN, ST, SH) stützen.

Die zentrale Studienberatung ist in der Regel in den Dezernaten für Studienangelegenheiten der Universitätsverwaltung angesiedelt (BE, SN). Die Einrichtung einer zentralen Studienberatungsstelle für jede Hochschule ist in vielen Ländern realisiert oder wird angestrebt. In NI wurde eine zentrale Koordinierungsstelle für

einer zentralen Studienberatungsstelle für jede Hochschule ist in vielen Ländern realisiert oder wird angestrebt. In NI wurde eine zentrale Koordinierungsstelle für das Land eingerichtet, die die teilweise hochschulübergreifenden zentralen Studienberatungsstellen unterstützt. HB hat Studienzentren, mit der Aufgabe unterschiedliche Modelle der effizienten Studienberatung zu erproben, eingerichtet. In ST wird ein Modellversuch zur Koordinierung der Aufgaben einer zentralen Studienberatungsstelle unter Einsatz moderner elektronischer Mittel durchgeführt.

Zur Verbesserung der Orientierung der Studierenden wird zunehmend Wert auf leicht zugängliche, gut ausgearbeitete Informationsmaterialien, z.B. kommentierte Vorlesungsverzeichnisse, Hochschulführer, Studienverlaufspläne und dergleichen mehr, gelegt. Durch gezielte Angebote wie Orientierungsveranstaltungen zu Beginn des Grundstudiums in dafür besonders geeigneten Orientierungseinheiten, Einführungskurse mit Tutorenbegleitung, Einführung in die Arbeitsmethoden und Studientechniken sowie Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, soll den Studienanfängern der Einstieg in das Studium erleichtert werden. Teilweise werden spezifische Beratungsangebote zu Beginn des Hauptstudiums oder aber auch für Examenskandidaten (Information über Prüfungsablauf, Termine, Anforderungen, Bewältigung von Streß und Prüfungsängsten) angeboten. Genannt wird ferner gezielte Praktikumsberatung insbesondere unter Einbeziehung der Erfahrungen früherer Absolventen (HH).

Die Studienfachberatung liegt in der Verantwortung der Hochschullehrer. Zu den Maßnahmen, diese Dienstaufgabe der Professoren stärker zur Geltung zu bringen, gehören

- die gesetzliche Verpflichtung der Professoren, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen (BW, NI, RP)
- die Verpflichtung der Lehrpersonen zur Wahrnehmung von Mentoren-Aufgaben zusätzlich zu den bisherigen Dienstaufgaben (BY, NI).

3.2.3 Fristen für die Ablegung oder Wiederholung von Prüfungen; Folgen bei Überschreiten (obligatorische Studienberatung, Verlust des Prüfungsanspruchs, Exmatrikulation)

Entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (§ 8 Abs. 1) sieht das Prüfungsrecht aller Länder vor, daß Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet werden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne Gründe versäumt. Dasselbe gilt, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Für Wiederholungsprüfungen gilt, daß der Prüfungsanspruch bei Versäumnis erlischt, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten (§ 15 Abs. 3 ABD).

Darüber hinaus sieht das Hochschulrecht einiger Länder besondere Rechtsfolgen bei Überschreitung der Fristen für die Meldung zur Zwischen- und Abschlußprüfung vor. Teilweise führt die Fristüberschreitung zu einer obligatorischen Prüfungsberatung (BB, HB), wobei ein schuldhaftes Versäumen des Beratungstermins zur Exmatrikulation, allerdings unter Aufrechterhaltung des Prüfungsanspruchs, führen kann (BE). Während die Mehrheit der Länder weitergehende Sanktionen bei Überschreitung von Meldefristen im wesentlichen unter Hinweis auf die unzulänglichen Studienbedingungen ablehnt, sehen nunmehr 6 Länder Sanktionen in unterschiedlicher Ausgestaltung vor. Voraussetzung ist zunächst, daß die Hochschulen verbindliche Fristen für die Ablegung der Prüfungen vorgeben. Im einzelnen sehen die Regelungen wie folgt aus:

- Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn Vor- oder Zwischenprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der jeweils vorgegebenen Frist abgelegt wird; im Fachhochschulbereich Ausschlußregelung auch für den Fall, daß die Abschlußprüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt erbracht wird (BW).
- Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden bei Überschreiten der Fristen für die Diplom-Vor-oder Zwischenprüfung um mehr als ein (MV) oder zwei Semester (SN, ST, TH), der Abschlußprüfung um mehr als zwei (MV) oder vier Semester (BY, SN, ST, TH).

3.2.4 Ausschluß mißbräuchlichen Studienfachwechsels

Beschlußfassung in der KMK

- *Ausschluß von mißbräuchlichem Studienfachwechsel, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995*

Als Studienfachwechsel wird der Wechsel von einem Studiengang in einen anderen, der Wechsel eines Hauptfaches in einen Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs verstanden. Mißbräuchlich ist ein Studienfachwechsel dann, wenn er im wesentlichen das Ziel hat, den Studentenstatus aufrechtzuerhalten, ohne daß ernsthaft der Abschluß des Studiums in dem gewählten Studienfach angestrebt wird. Dabei sind allerdings die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, da Studienfachwechsel aus sehr unterschiedlichen Gründen durchaus berechtigt sein kann (Neigungswechsel, gesundheitliche Gründe, Änderung der beruflichen Einstiegsmöglichkeiten usw.).

Regelungen über den Ausschluß "mißbräuchlichen" Studienfachwechsels können immatrikulations-, gebühren- oder prüfungsrechtlicher Art sein. Angesichts der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums sind immatrikulations- und gebührenrechtliche Regelungen nur in engen Grenzen und mit einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand möglich. Der Vorzug ist daher prüfungsrechtlichen Regelungen zu geben, in denen erfolglose Prüfungsversuche beim Wechsel in einen inhaltlich weitgehenden übereinstimmenden verwandten Studiengang und beim Wechsel des Abschlusses (unter Beibehaltung des Faches bzw. der Fächerkombination) angerechnet werden. Allerdings setzen solche Regelungen voraus, daß die im Sinne dieser Vorschriften "verwandten" Studiengänge definiert werden müssen. Entsprechende Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen werden angestrebt.

In den einzelnen Ländern stellt sich die Situation wie folgt dar:

Generell besteht Übereinstimmung, für tatsächliche Mißbrauchsfälle prüfungsrechtliche Regelungen zu finden. Allerdings hat nur ein Teil der Länder - insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei der Definition des tatsächlichen Mißbrauchs - Regelungen getroffen. Dazu zählen:

- Studiengangwechsel nach dem dritten Semester nur nach Studienberatung (BW, HH)
- Untersagung des Wechsels des Studiengangs, eines Hauptfachs (MA) oder eines Unterrichtsfachs (Lehramt), wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund vorliegt (BY, MV)
- Wechsel in einen neuen Studiengang ohne bestandene Zwischenprüfung nur einmal möglich (SN).

Die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen und Magisterprüfungsordnungen sehen vor, daß die Zulassung zur Vor- bzw. Zwischenprüfung und zur Abschlußprüfung abgelehnt werden kann, wenn der Kandidat die Vor- bzw. Zwischenprüfung oder die Abschlußprüfung in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Darüber hinaus gibt es in mehreren Ländern Regelungen, denen zufolge nicht bestandene Prüfungsversuche in unmittelbar benachbarten Studiengängen angerechnet werden (NI, RP). In BW kann der Wechsel in einen benachbarten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt bei endgültigem Nichtbestehen oder Verlust des Prüfungsanspruchs im ersten Studiengang ausgeschlossen werden. Das Hochschulrecht MV sieht vor, daß in Magister- und Lehramtsstudiengängen der Wechsel von Haupt- oder Nebenfach nicht als Beginn eines neuen Studiums zu werten ist.

3.2.5 Einführung von Studiengebühren, Bildungsgutscheine

Studiengebühren für das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß sind in keinem Land vorgesehen; z.T. werden sie entschieden abgelehnt (HB, NW, HE). "Bildungsgutscheine" werden zwar in einem Land (BW) nach wie vor favorisiert, erscheinen dort aber derzeit politisch nicht realisierbar.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für Weiterbildungs- und Fernstudien sowie für Gasthörer oder Studierende, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, Gebühren erhoben werden können. In einigen Ländern ist vorgesehen, daß für Zweitstudien nach Überschreiten der Regelstudienzeit für das Erststudium Gebühren erhoben werden (SN) oder daß von Langzeitstudierenden ein erhöhter Sozialbeitrag erhoben wird (BE).

3.2.6 Ermöglichung des Teilzeitstudiums

In den meisten Ländern wird derzeit nicht daran gedacht, im grundständigen Studium formalisierte Teilzeitstudiengänge anzubieten. Dabei wird auf den zusätzlichen Aufwand (SL) sowie darauf hingewiesen, daß die Einrichtung von Teilzeitstudien solange nicht vordringlich ist, solange Beurlaubungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund gegeben sind und Sanktionen bei Überschreiten der Regelstudienzeit nicht bestehen. Selbst da, wo Sanktionen bei Überschreiten der Regelstudienzeit vorgesehen sind, greifen diese erst so spät, daß ausreichende Möglichkeiten für eine Verlängerung des Studiums gegeben sind (BY).

Allerdings bestehen in einigen Ländern hochschulrechtliche Regelungen, die die Hochschulen zur Organisation des Teilzeitstudiums auffordern (BE, NI) oder die den Hochschulen entsprechende Möglichkeiten einräumen (SN und TH). In mehreren Ländern sind die Hochschulen aufgefordert, bei der Organisation des Studiums stärker auf die Interessen der Studierenden einzugehen und hierfür Orientierungshilfen im Rahmen des Studienplans zu geben (HE, NI) sowie bei der Gestaltung des Lehrangebots die Verbindung von Berufstätigkeit und Studium zu erleichtern (NW). In HB wird die Einführung von Teilzeitstudiengängen für besondere Fächer (technische Informatik, Maschinenbau) geprüft.

Auf die Möglichkeit des Fernstudiums (BW, NI, RP), berufsintegrierender und berufsbegleitender Studiengänge (RP, NI, SN) sowie auf Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung der beruflichen Belastung der speziellen Klientel solcher Ausbildungsangebote (Unterrichtseinheiten am Abend bzw. am Wochenende) wird ergänzend hingewiesen (HH).

3.3 Maßnahmen zur effizienteren Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen (z.B. Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Bibliotheken und anderer Infrastruktureinrichtungen)

Beschlußfassung in der KMK

- *Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Hochschulbibliotheken, ihre notwendige Ausstattung und verbesserte Verwendung ihrer Ressourcen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995.*

Die Prüfung und Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur effizienten Nutzung der vereinten Ressourcen ist eine ständige Aufgabe der Hochschulen. Dabei werden teilweise auch externe Untersuchungen, z.B. zur Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes, zur effizienten Nutzung der technischen Werkstätten und des Einsatzes des technischen Personals oder der Universitätsverwaltung durchgeführt (BW).

Für den Bereich der Bibliotheken hat die KMK festgestellt, daß es zur Sicherstellung einer angemessen gut funktionierenden Versorgung als Grundvoraussetzung für Forschung und Lehre im Bibliotheksbereich zusätzlicher Ressourcen bedarf. Nachholbedarf besteht insbesondere im Fachhochschulbereich und bei den Bibliothekseinrichtungen der neuen Länder. Darüber hinaus müssen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, durch Rationalisierungsmaßnahmen und Effizienzsteigerungen die umfangreichen vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen.

Rationalisierungseffekte entstehen durch den zunehmenden Einsatz elektronischer Datenverarbeitung sowie durch die Vernetzung der Bibliotheken und den zunehmenden Ausbau von Verbundsystemen (BE, HB, NI, ST).

Teilweise wird angestrebt, die Bibliothekseinrichtungen an einem Hochschulstandort zusammenzulegen und Fachbereichs-, Instituts- und Seminarbibliotheken zu reduzieren (NI).

Auf den Rationalisierungseffekt, der eine ständige Modernisierung der bibliothekarischen Ausbildung mit sich bringt, wird hingewiesen (SN).

3.4 Weitere flankierende Maßnahmen zur Realisierung der Studienstrukturreform (z.B. Einrichtung von Tutorien)

Besondere Bedeutung kommt den Tutorienprogrammen insbesondere an den stark überlasteten Hochschulen der alten Länder zu. Dabei werden von mehreren Ländern zusätzliche finanzielle Mittel eingesetzt (BY, HH, HE, NI, NW, RP, SH). Besondere Mittel werden auch für die Tutorenschulung und -betreuung bereitgestellt (HB, NI).

Als weitere flankierende Maßnahmen werden genannt:

- Ein besonderes Förderprogramm an Fachhochschulen für die Verbesserung der persönlichen Betreuung und individuellen Förderung der Studierenden, der Attraktivität der Lehrkonzepte und der didaktischen Professorenfortbildung sowie der Evaluation und der Verbesserung der Prüfungs- und Studienorganisation (BE)
- Die Einführung von Absolventenpreisen (HB, TH)
- Die Bereitstellung von Zentralmitteln für Innovationen in der Lehre (HH, HE, NW, SH).

II. Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen ist ein weiterer Kernbereich der Hochschulstrukturreform. Dabei kommen der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen im Bereich der Lehre, einer Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes sowie einer Verbesserung der Leitungsstrukturen und des Hochschulmanagements besondere Bedeutung zu.

II.1. Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen im Bereich der Lehre

1.1 Aufstellung von Leistungsindikatoren

Beschlußfassung in der KMK

- *Empfehlungen zu quantitativen Indikatoren im Hochschulbereich, gemeinsamer Beschluß von HRK (21.02.1995) und KMK (22.06.1995)*
- *Leistungsindikatoren im Hochschulbereich, 03.11.1995*

Für die Evaluation der Lehre in Form von Lehrberichten, interner Evaluation oder externer Evaluation sowie für eine an den Leistungen in Lehre und Forschung orientierte Mittelvergabe (vergl. insoweit Ziffer II 2.2) bedarf es valider und aussagekräftiger Informationen und Indikatoren, die sich auf den einzelnen Studiengang bzw. auf den einzelnen Lehr- und Forschungsbereich beziehen. Sie müssen aus Gründen der Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit landes- bzw. bundesweit nach einheitlichen Kriterien erhoben, ausgewertet und aufbereitet werden. Insoweit bietet es sich an, soweit möglich, auf Daten der amtlichen Hochschulstatistik zurückzugreifen. Dabei ist es jedoch dringend erforderlich, für jede Ebene, auf der die Daten benötigt werden (Hochschule, Land, Bund) entsprechend den Zwecken der jeweiligen Datennutzer aktuelle und aggregierte Daten bereitzustellen.

Für eine Evaluation der Lehre werden folgende Daten für unabdingbar gehalten:

- Zahlen der Studienanfänger im ersten Hochschulse semester und im ersten Fachsemester
- Fachstudiendauer und Studienzeiten bis zur Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung
- Zahl der Diplom-Vorprüfungen oder Zwischenprüfungen
- Fachstudiendauer und Studienzeiten bis zur Abschlußprüfung
- Absolventenzahl
- Betreuungsverhältnis (Zahl der Studierenden im Verhältnis zur Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Zahl der Professoren)
- Zahl der betreuten Abschlußarbeiten je Prüfer
- Durchschnittsalter der Studienanfänger und Absolventen.

Da die amtliche Statistik bisher keine Angaben zur Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung enthält, hat die Kultusministerkonferenz ihre Fachgremien beauftragt, entsprechende Definitionen zu entwickeln und gegebenenfalls Vorschläge für eine entsprechende Ergänzung der amtlichen Statistik vorzulegen. Ferner bedarf die Ermittlung von Betreuungsverhältnissen, insbesondere wegen der Problematik des Dienstleistungs-Im- und -Exports einzelner Studienbereiche, der weiteren Aufarbeitung.

Eine Reihe von Ländern verweist auf die gemeinsam von HRK und KMK erarbeiteten Empfehlungen zu quantitativen Indikatoren im Hochschulbereich. Darüber hinaus wurden in einigen Ländern zur Verteilung von Zusatzmitteln Leistungsindikatoren für die Lehre entwickelt. Dazu zählen

- Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit, auch fachspezifisch gewichtet (BW, HE)
- Anzahl der Absolventen (HE) bzw. der bis spätestens zwei Semester nach Ab-

lauf der Regelstudienzeit abgelegten Abschlußprüfungen (BW)

- Fachstudiendauer (HE)
- besondere Leistungen in der Lehre, wie Durchführung von Beratungsgesprächen mit Langzeitstudenten, Mentorenprogramme usw. (BW).

Hinzuweisen ist ferner auf ein HIS-Pilotprojekt zum Ausstattungvergleich von Hochschulen (NI), in dessen Rahmen - zunächst allerdings ohne Differenzierung für Lehre und Forschung - Ausstattungskennzahlen erarbeitet wurden. Dazu zählen insbesondere Ausgaben (Personalausgaben, laufende sächliche Ausgaben, investive Ausgaben) jeweils bezogen auf Studierende in der Regelstudienzeit sowie Kennzahlen zur Betreuungsrelation (Studierende in der Regelstudienzeit zu Stellen für wissenschaftliches Personal, Absolventen zu Stellen für wissenschaftliches Personal, Absolventen zu Professoren) und weitere Leistungsindikatoren wie

- Auslastung (Lehrnachfrage im Verhältnis zum Lehrangebot)
- Studierende in der Regelstudienzeit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden.)

1.2 Lehrberichte

In den meisten Ländern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über Lehre und Studium durch die Hochschulen. Dabei sind unterschiedliche Berichtszeiträume vorgesehen, die zwischen einem Jahr und drei Jahren variieren. Lehrberichte werden in der Regel von der Fakultät/dem Fachbereich aufgestellt und der Hochschulleitung vorgelegt und durch die Hochschulleitung veröffentlicht. Teilweise werden die Berichte der einzelnen Fachbereiche durch die Zentrale Studienkommission zu einem Gesamtbericht zusammengefaßt (SL).

In mehreren Ländern wurde die Entwicklung inhaltlicher und formaler Vorgaben für die Aufstellung von Lehrberichten eingeleitet (BW, HB, HE, MV, NI, RP, SN). Besondere Modellversuche werden vom IZHD-Bielefeld (HE) und von der HIS-GmbH (RP, SN) durchgeführt. Hingewiesen wird ferner auf die Vorarbeiten der HRK/KMK-Arbeitsgruppe in dem Bericht "Leistungsindikatoren" (RP, TH);

siehe dazu auch Ziffer II. 1.1).

Bisher liegen Lehrberichte in den Ländern BW, HB, HH, (Berichte zur Studienreform), HE und SN vor.

1.3 Evaluation intern und extern, studentische Veranstaltungskritik

In einer Vielzahl der Länder sind breitangelegte Aktivitäten zum Aufbau eines Systems der internen und externen Evaluation der Lehre in Gang gekommen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht zur Lehrevaluation der Hochschulrektorenkonferenz sowie auf die laufenden Arbeiten des Wissenschaftsrats.

Die interne Evaluation stützt sich in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Länder auch auf studentische Veranstaltungskritik, wobei teilweise auch Absolventenbefragungen einbezogen werden. In Hamburg wurde unter Betreuung des Zentrums für Hochschuldidaktik ein Studentenevaluationsbüro eingerichtet. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, daß die studentische Veranstaltungskritik nicht alleiniger Maßstab für die Beurteilung der Lehre sein darf (BY).

In NI ist zum 01.08.1995 eine von den Hochschulen gemeinsam getragene, vom Land finanzierte Zentrale Evaluationsagentur errichtet worden. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auch in den Niederlanden ist vorgesehen. Die Agentur hat einen Leitfaden für eine flächendeckende, zyklische Evaluation aller Fächer entwickelt, die sowohl zur Verbesserung der Lehre als auch zur Rechenschaftslegung beitragen soll. Die Agentur begleitet die Selbstevaluation in den Hochschulen und organisiert die externe Evaluation durch Peer-groups. In HE werden exemplarische Fachanalysen unter Beteiligung externer Sachverständiger für einzelne Fächer durchgeführt.

Hervorhebung verdient der von Hochschulen in Hamburg, Bremen, Oldenburg, Kiel und Rostock sowie der niederländischen Universität Groningen geschaffene Evaluationsverbund, dessen Aufgabe insbesondere in der externen Evaluation besteht.

Da Evaluationsverfahren im Ausland früher entwickelt wurden als in der Bundesrepublik, ist auf die enge Zusammenarbeit insbesondere mit den Niederlanden sowohl im Rahmen des norddeutschen Evaluationsverbunds als auch in der Zusammenarbeit Nordrhein-Westfalen - Niederlande hinzuweisen. Insoweit bestehen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den niederländischen und nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministerien, in deren Rahmen einzelne Fachbereiche ausgewählter nordrhein-westfälischer Hochschulen an niederländischen Evaluationsrunden teilnehmen.

II.2. Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes

2.1 Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen

Beschlußfassung in der KMK

- *11 Thesen zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1993*
- *Differenzierung der Mittelverteilung im Hochschulbereich, Beschluß der Kultusministerkonferenz in Vorbereitung*

Eine Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen kann zunächst über eine Flexibilisierung der Hochschulhaushalte im Rahmen des bestehenden Haushaltswesens erreicht werden. Weitergehende Dispositionsmöglichkeiten der Hochschulen setzen die Globalisierung der Mittel im Rahmen eines Globalhaushaltes voraus.

2.1.1 Flexibilisierung der Hochschulhaushalte

Die Kultusministerkonferenz hat in ihren 11 Thesen zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen folgende Maßnahmen für eine Flexibilisierung der Hochschulhaushalte genannt:

- (1) Zur Erreichung von Flexibilität der Hochschulhaushalte ist eine schlankere

Veranschlagungsmethodik erforderlich.

- (2) Die Hochschulen sollten möglichst über alle dorthin fließenden Mittel selbst disponieren dürfen.
- (3) Den Hochschulen muß durch einen hohen Grad von Deckungsfähigkeit ein Anreiz geboten werden, ihre Mittel auch abweichend vom Planansatz so effektiv und effizient wie möglich zu bewirtschaften, um Zielungenauigkeiten bei der Planaufstellung zu beseitigen.
- (4) Entscheidend für einen flexiblen Haushalt sind Möglichkeiten der freieren Personalbewirtschaftung.
- (5) Die Hochschulen sollten von dem Zwang befreit werden, ihren Mittelabfluß dem Jahreshaushalt strikt anzupassen (Lockerung des Jährlichkeitsprinzips).
- (6) Alle Einnahmen sollten den Hochschulen ohne Ausnahme überlassen bleiben.

Entsprechend diesen Thesen sind in den Ländern vielfältige Maßnahmen zur Eröffnung weiterer Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen über eine Erhöhung der Flexibilisierung der Hochschulhaushalte zu verzeichnen. Diese umfassen - allerdings mit unterschiedlicher Akzentsetzung - das gesamte Spektrum von Erweiterung der Übertragbarkeit der Mittel, Verstärkung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, Ausweitung der Inanspruchnahme von Einnahmen und Einräumung von Dispositionsmöglichkeiten über Haushaltsreste. Generell läßt sich feststellen, daß die innerhalb der bestehenden Kameralistik gegebenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Hochschulhaushalte zunehmend ausgeschöpft werden.

Hinzukommen weitreichende Übertragungen von Befugnissen der Personal- und Sachbewirtschaftung auf die Hochschulen wie z.B.

- Entscheidungsbefugnisse über die Zuordnung der Stellen für die wissenschaftlichen Einrichtungen

- Bildung von Stellenpools
- Änderung der tarifrechtlichen Bewertungen
- Befreiung der Hochschulen von der Verpflichtung, zentrale Beschaffungsstellen in Anspruch zu nehmen
- Selbständige Entscheidung der Hochschulen über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Bauunterhaltung sowie kleinere Um- und Erweiterungsbauten.

Ferner ist die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse (Ernennung und Einstellung von Bediensteten) zu nennen, wobei freilich Berufungsentscheidungen bei Professoren weiterhin dem Staat vorbehalten bleiben.

2.1.2 Globalhaushalt

In mehreren Ländern (HB, HH, NI, NW, ST, SH) erhalten Hochschulen - zunächst nur modellhaft - globale, nicht mehr nach Titeln und Titelgruppen differenzierte Zuführungen zum Haushalt. In einigen Ländern erfolgt dies im Wege der Ausnahme vom Prinzip der Bruttoveranschlagung und unter Beibehaltung der kameralistischen Haushaltsführung mit einer Reihe von Sonderregelungen, welche die Flexibilität dieser Hochschulhaushalte erhöhen sollen. Auch sollen sich die Verhandlungen über den Hochschulhaushalt nicht mehr auf Einzelansätze bei Aufwendungen und Erträgen richten, sondern auf die Haushaltszuführung insgesamt. In NI wurden Landesbetriebe gem. § 26 Abs. 1 LHO mit doppelter kaufmännischer Buchführung errichtet, die einen eigenen Wirtschaftsplan auf der Basis eines selbstentwickelten Kontenrahmens außerhalb des Landeshaushalts aufstellen.

Eine Reihe anderer Länder weist darauf hin, daß auch im Rahmen der bisher üblichen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben nach Titeln und Titelgruppen durch entsprechende Sonderregelungen (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit) ein so hoher Grad von Flexibilität erreicht werden kann, daß auch solche Haushalte als "Globalhaushalte" bezeichnet werden können.

Ferner wird insoweit eine "Globalisierung" angestrebt und in den meisten Län-

dern auch schon umgesetzt, als die Zuweisung der veranschlagten Mittel und Personalstellen ohne Aufteilung nach Fakultäten und Fächern erfolgt, so daß die Hochschulen über die Binnenverteilung selbst entscheiden können.

2.2 Aufgaben - und leistungsorientierte Mittelvergabe

Die Reform der Mittelverteilung zielt darauf ab, daß sich die staatlichen Vorgaben mehr an den Aufgaben und Leistungen der Hochschulen orientieren. Die bisherige "ex ante-Steuerung" soll durch eine "ex post-Steuerung" abgelöst werden, d.h. eine detaillierte Prozeßsteuerung des Staates wird bis zu dem Maß aufgegeben, als zwischen Staat und Hochschule Vereinbarungen und Festsetzungen über Aufgaben und Ziele getroffen werden.

Bei aufgaben- und leistungsorientierten globalen Mittelzuweisungen wird zwischen Bemessungsverfahren für Lehr- und Forschungsbudgets unterschieden. In ihrem Bericht zur Differenzierung der Mittelverteilung im Hochschulbereich stellt die KMK fest, daß sich für staatliche Mittelzuweisungen ein relativ grobes, auf nur wenige Indikatoren gestütztes Verfahren empfiehlt. Geeignete Indikatoren für die Bemessung des Lehrbudgets sind die Anzahl der Studienanfänger (besser der Studierenden im Grundstudium), die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit sowie die Zahl der abgelegten Prüfungen. Für das Forschungsbudget kann ein umfassendes formelgebundenes Verfahren - jedenfalls zur Zeit - nicht vorgeschlagen werden. Als Anhaltspunkte können eingeworbene Drittmittel, Anzahl der Promotionen und Anzahl der Habilitationen dienen. Besondere hochschulpolitische Zielsetzungen der Länder können - soweit erforderlich - über Zentralkapitel gesondert finanziert werden.

Für die weitere Entwicklung wird zu entscheiden sein, ob die Bemessung von Teilbudgets im Verhältnis Staat-Hochschule nach aufgaben- und leistungsbezogenen Parametern auch künftig unter Beibehaltung des staatlichen Charakters des Haushalts- und Personalwesens, allerdings mit einer verbesserten Kameralistik erfolgen soll oder ob - wie in einer Reihe europäischer Nachbarstaaten bereits geschehen - das Finanzierungssystem zu einer globalen, aufgaben- und leistungsbezogenen Mittelzuweisung unter Betonung von "output-Faktoren" und Veränderung des Hochschulstatus im Sinne echter Selbstverwaltungskörperschaften mit eigenem Haushalt und eigenem Personal weiterentwickelt wird.

Die Länderberichte zeigen, daß in fast allen Hochschulen hochschulintern Zentralmittel auch unter Anwendung leistungsbezogener Parameter verteilt werden. Allerdings werden bisher nur in vier Ländern (NI, NW, RP, SN) im Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen Haushaltsmittel nach studentenbezogenen, lehrbezogenen und/oder forschungsbezogenen Parametern zugewiesen bzw. umverteilt. Die einzelnen Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Mittel für Lehre und Forschung; Mittel zur Bewirtschaftung der Personalstellen werden davon nicht berührt. Der Anteil der so verteilten Mittel am Gesamthaushalt ist angesichts der nicht einbezogenen Personalmittel (ca. 75 % des Gesamthaushalts) noch gering. Er variiert zwischen ca. 1 % (NI) und annähernd 6 % (RP). Im einzelnen verfahren die Länder, die leistungsorientiert Mittel zuweisen, unterschiedlich:

In NI wurden zusätzliche Mittel für Forschung und Lehre (d.h. Hilfskraftmittel und sonstige Sach- und Investitionsmittel) nach studentenbezogenen, lehr- und forschungsbezogenen Parametern zugewiesen.

In NW werden die Mittel für Forschung und Lehre leistungs- und erfolgsbezogen umgeschichtet. Insgesamt gibt es fünf lehr- und forschungsbezogene Kriterien, die mit folgendem Gewicht in die Berechnung eingehen: Absolventen (Uni: 35 %; FH: 50 %), Drittmittel (Uni: 20 %; FH: 10 %), Promotionen (Uni: 5 %; FH: -), Studierende 1. bis 4. Fachsemester (Uni: 20 %; FH: 25 %) und Stellen (Uni: 20 %; FH: 15 %). Die Absolventen der Universitäten werden mit der Studiendauer gewichtet. Absolventen mit kürzerer Studiendauer werden mit einem höheren Gewicht (bis zu 1,3) berücksichtigt. Im übrigen wird nach Fächergruppen differenziert.

Die Umschichtung erstreckt sich auf 35 % der Lehr- und Forschungsmittel. Die Quote soll im nächsten Haushalt auf 50 % erhöht werden. Auch im Bereich des sogenannten Verwaltungshaushaltes werden Mittel umgeschichtet. Maßgebliche Kriterien sind die Zahl der Stellen und die Zahl der Studierenden. Insgesamt werden 50 % der Mittel, die nicht von baulichen Gegebenheiten abhängig sind, in die Umverteilung einbezogen.

Das Finanzierungssystem des Landes RP sieht vor, daß die Mittel für Forschung und Lehre als Grundausrüstung (20 %), als Zusatzausrüstung Lehre (45 %), als

Zusatzausstattung Forschung (30 %) und als Zusatzausstattung Ausbildung wissenschaftlicher Nachwuchs (5 %) verteilt werden. Kriterien für die Verteilung der Zusatzausstattung sind:

- Zusatzausstattung Lehre: Studierende in der Regelstudienzeit sowie Gesamtzahl der Absolventen
- Zusatzausstattung Forschung: Eingeworbene Drittmittel
- Zusatzausstattung wissenschaftlicher Nachwuchs: Zahl der Promotionen und Habilitationen.

In SN werden die Mittel für Lehre und Forschung nach folgenden Parametern bemessen:

- Grundausrüstung Lehre und Forschung (30 %) bemessen nach Stellen für wissenschaftliches Personal, wobei die Stellen für Professoren in den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie in der Veterinärmedizin mit dem Faktor 2, für Professoren in den übrigen Fächern mit dem Faktor 1 und für das sonstige wissenschaftliche Personal mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden
- Zusatzausstattung Lehre (40 %), bemessen nach Studierenden insgesamt
- Zusatzausstattung Forschung (25 %), bemessen nach eingeworbenen Drittmitteln
- Zusatzausstattung wissenschaftlicher Nachwuchs (5 %), bemessen nach Promotionen und Habilitationen.

II.3. Maßnahmen zur Stärkung der Leitungsstruktur und zur Verbesserung des Hochschulmanagements

Beschlußfassung in der KMK

- *"Leistungsstrukturen im Hochschulbereich", Beschluß der Kultusministerkon-*

ferenz in Vorbereitung

- *Neufassung der Verordnung über die Gewährung einer Stellszulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellszulagenverordnung - HSTZulV), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994.*

Mehr Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen durch Rücknahme staatlichen Einflusses, Übertragung staatlicher Aufgaben bzw. ministerieller Zuständigkeiten auf die Hochschulen sowie Deregulierung und Dezentralisierung der Entscheidungen verlangen für die Wahrnehmung der Aufgaben adäquat ausgestaltete Leitungsstrukturen der Hochschulen auf allen Ebenen.

In der Kultusministerkonferenz wird derzeit ein Bericht "Leistungsstrukturen im Hochschulbereich" erarbeitet. Ausgehend von den veränderten Anforderungen, die sich an die Hochschulleitung infolge eines sich verändernden Verhältnisses Staat/Hochschule (Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung, neue Formen der Hochschulfinanzierung) und erweiterter Dispositionsmöglichkeiten der Hochschulen bei der Mittelverteilung stellen, wird der Bericht Vorschläge für eine Stärkung der Exekutivorgane (klarere Definition der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche, deutlichere Trennung der Exekutivfunktionen von den Zielsetzungs- und Kontrollfunktionen, Erhöhung der Professionalität und Verbesserung des Managements) für das Zusammenwirken der Organe auf den verschiedenen Ebenen der Hochschulen (Hochschulleitung, Fachbereich, Institut) sowie für die Einführung des Controllings enthalten. Die Vorschläge sollen den Ländern als Leitlinie für die künftige Ausgestaltung der Leistungsstrukturen im Hochschulbereich dienen.

Entsprechend den vorgenannten Grundsätzen haben eine größere Anzahl der Länder eine Stärkung der Leistungsstrukturen im Hochschulbereich durchgeführt bzw. vorbereitet.

3.1 Stärkung der zentralen Ebene

Als wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der zentralen Ebene werden von den Ländern genannt:

- Zuständigkeit des Rektors (Rektorats)/Präsidenten für alle Angelegenheiten der Hochschulleitung, die nicht zentralen Kollegialorganen überwiesen sind (BW, BY, MV)
- Teilung der Zuständigkeiten für grundlegende, entwicklungsplanerische Entscheidungen (Kollegialorgan) und ausführende operative Entscheidungen (Hochschulleitung) im Sinne eines Exekutiv-Legislativ-Modells (NI)
- Ausweitung der Befugnis der Hochschulleitung zur Verteilung von Stellen und Mitteln und Beschränkung der Funktion des zentralen Kollegialorgans auf die Vorgabe allgemeiner Richtlinien im Rahmen der Entwicklungsplanung (BY, NI, RP, SH)
- Stärkung der Weisungsbefugnisse der Hochschulleitung mit Dienstvorgesetzten-eigenschaft gegenüber dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (BY), teilweise auch gegenüber Professoren (NI) oder gegenüber dem Dekan zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehr- und Prüfungspflichten (BW)
- Stärkung der Professionalität der Hochschulleitung durch Maßnahmen wie öffentliche Ausschreibung der Stelle des Hochschulleiters (NI, NW), Befristung der Amtszeit des Kanzlers (BW, BB, NI, NW, RP, SN, SH) oder Änderung der Einstellungsvoraussetzungen, um auch Bewerbern aus dem wirtschaftlichen bzw. Managementbereich den Zugang zum Amt des Kanzlers zu ermöglichen (BB, NI, NW, SN)
- Einführung des Ressortprinzips bei der Hochschulleitung und darauf ausgerichteter Wahlvorschläge für Vizepräsidenten und Prorektoren (NI), persönliche Verantwortung für die Arbeit von Kommissionen und Ausschüssen (NI).

3.2 Stärkung der Ebene der Fachbereiche/Fakultäten

Als wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Fakultäts-/Fachbereichsebene werden von den Ländern genannt:

- Funktionstrennung zwischen Fachbereichsrat (Beschränkung auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung) und Dekan mit Stärkung der Exekutivfunktionen des Dekans, z.B. bei der Zuweisung von Personal und Mitteln (BW, BE, NI, NW, SL, SN, SH) und durch rechtliche Möglichkeiten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtung durch die Mitglieder des Fachbereiches (BE, MV, NI, NW, RP, SN, ST, TH).
- Die Eröffnung der Möglichkeit zur kollegialen Wahrnehmung der Aufgaben des Dekans durch Einrichtung eines Dekanats mit Ressortzuständigkeit und der Einrichtung eines Studiendekans (BW, NI, NW, SN, SH).
- Stärkung der Professionalität bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekans durch Verlängerung der Amtszeit (BW, NI, NW), wobei jedoch auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, einen Professor dafür zu gewinnen, über einen längeren Zeitraum seine eigentlichen Aufgaben in Forschung und Lehre nur noch beschränkt wahrnehmen zu können (BY) und Bereitstellung eines eigenen Verwaltungsstabes (SN).
- Möglichkeiten zur Stärkung des Dekans durch Verlagerung von Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnissen von der zentralen Ebene auf die Ebene des Fachbereichs (BW, BE, NI, NW, SN, SH).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die von der Kultusministerkonferenz initiierte Novellierung der Hochschuleleitungs-Stellenzulageverordnung hinzuweisen, die eine aufgabenadäquate generelle Anhebung der seit 1977 unveränderten Zulagen sowie die Möglichkeit für besondere Zulagen für den Dekan und den Studiendekan vorsieht. Allerdings hat sich die FMK bisher nicht in der Lage gesehen, dieser für die Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen wichtige Maßnahme zuzustimmen.

3.3 Controlling

Ein wesentliches Instrument zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung ist die Einführung eines wirksamen Controllings. Dabei wird Controlling nicht nur als

Überwachungs- (Revision und Kontrolle), sondern auch als Steuerungsinstrument verstanden. Ein wirksames Controlling setzt akzeptierte, meßbare und realistische Zielvorgaben sowie ein gut ausgebautes über alle Hierarchieebenen reichendes, transparentes Informations- und Berichtssystem voraus.

Die Notwendigkeit der Einrichtung eines effizienten Controlling-Systems wird von den Ländern durchgängig hervorgehoben. Allerdings weisen die meisten Länder darauf hin, daß die Entwicklung der Systeme noch am Anfang steht. Ein gesetzlicher Auftrag, der auch den Sachverstand des Ministeriums einbindet, besteht in NI. Dabei wird auch deutlich gemacht, daß vielfach noch die Grundlage für jedes Controlling, nämlich ein effizientes Berichtswesen, verbessert werden muß (BW). Eine funktionsfähige Kosten- und Leistungsrechnung, die eine moderne EDV- und Software-Ausstattung sowie ein Rechnungswesen verlangt, das Hochschulen als Dienstleistungsbetriebe begreift, werden als Voraussetzung für ein wirksames Controlling genannt (NI).

Spezifisch für Controlling ausgewiesene Stellen wurden bisher in mehreren Ländern geschaffen. So wurden in NI die vier Hochschulen sowie der FB Medizin einer weiteren Hochschule, die als Landesbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen betrieben werden, jeweils mit drei zusätzlichen Stellen für Controlling ausgestattet. HB, RP und SH haben spezifische Stellen an den Hochschulen zum Aufbau von Controlling-Systemen eingerichtet. In BY wurden Controlling-Stellen mit hauptberuflichen Mitarbeitern mit der Aufgabe der gründlichen Überprüfung sowie Neuordnung der gesamten Hausbewirtschaftung im Sinne eines effizienten und gleichzeitig sparsamen Mitteleinsatzes geschaffen. BW hat die im Lande eingerichteten Studienkommissionen mit der Wahrnehmung von Controlling-Funktionen für den Bereich Studium und Lehre betraut.

II.4. Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen kann auch eine Übertragung von mehr Eigenverantwortung auf die Hochschulen insbesondere durch weitgehende Delegation der Verantwortung für Personalentscheidungen beitragen. Ferner werden in diesem Zusammenhang unter anderem genannt:

- Abbau von Genehmigungsvorbehalten (NI)
- Befugnis zur Genehmigung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen (NW), auf Antrag der Hochschulen (NI)
- Befugnis zur Genehmigung der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie zur Anerkennung von An-Instituten (NW), auf Antrag der Hochschulen (NI)
- Befugnis zur Zuweisung von freien Professorenstellen an andere Fachbereiche (NW)

Ferner wird die Möglichkeit genannt, die hochschulrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit externen Trägern gemeinsame Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung durchzuführen. In diesem Rahmen könnten Lehrveranstaltungen durch Personal der Hochschulen gesondert vergütet werden (BW, NI).

III. Strukturelle Veränderung des Hochschulbereichs

Zur Hochschulstrukturreform gehören auch grundlegende strukturelle Veränderungen des Hochschulbereichs, wobei insbesondere die Erhöhung des Anteils der Studienanfänger an Fachhochschulen hervorzuheben ist.

1. Erhöhung des Anteils der Studienanfänger an Fachhochschulen

Der Ausbau der Hochschulen schwerpunktmäßig bei den Fachhochschulen und in einigen Ländern bei den Berufsakademien mit dem Ziel, daß bis zum Jahre 2000 an den Fachhochschulen ein Anteil von 35 % der Studienanfänger erreicht und dieser Anteil ab dem Jahr 2000 auf mindestens 40 % der Studienanfänger ausgeweitet wird, ist die zentrale Vorgabe des "Eckwertepapiers" für die strukturelle Veränderung des Hochschulbereichs. Dazu sind ein weiterer räumlicher und personeller Ausbau, die Erweiterung des Führungsspektrums sowie eine Erhöhung der Attraktivität der Fachhochschulen erforderlich.

1.1 Räumlicher Ausbau

Ausgehend von den Zielsetzungen des "Eckwertepapiers" hat die ganz überwiegende Mehrzahl der Länder erhebliche Anstrengungen zum Ausbau der Fachhochschulen unternommen. Es gilt insbesondere für die neuen Länder, in denen ein dichtes Netz breitgestreuter Fachhochschulangebote aufgebaut wurde. Die Einrichtung neuer Fachhochschulen bzw. neuer Abteilungen bestehender Fachhochschulen wird darüber hinaus auch aus fünf der alten Länder (BY, NI, NW, RP, SH) berichtet. 1994 belief sich der Bestand an Fachhochschulstudienplätzen auf insgesamt 183.447 (5. Rahmenplan für den Hochschulbau). Die Realisierung des Fachhochschulausbaus gem. Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 21.12.1989 für die alten Länder und gem. Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die neuen Länder ergibt sich aus der Tabelle in Anlage II.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Beeinträchtigung des Ausbaus der Fachhochschulen durch die Finanzierungsprobleme des Bundes im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes hinzuweisen.

1.2 Erweiterung des Fächerspektrums

Beschlußfassung in der KMK

- *Neufassung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Fachrichtungen und Diplomgrade an Fachhochschulen, Beschluß der Kultusministerkonferenz in Vorbereitung*
- *Bericht zu Studiengängen im Tätigkeitsfeld Gesundheitswesen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ausweitung des Fächerspektrums an Fachhochschulen in Vorbereitung*

Die zunehmende Differenzierung der Ausbildungsangebote entspricht der Dynamik der Fachhochschulentwicklung in der Bundesrepublik. Aus allen Ländern wird über neue Studienangebote berichtet, die sich primär auf neue Studienrichtungen und -schwerpunkte in herkömmlichen Studiengängen und auf die Einrichtung neuer Studiengänge innerhalb bzw. an den Rändern des bisherigen Fächerspektrums, vereinzelt auch auf Studienangebote über das bisherige Fächerspektrum hinaus erstrecken. Schwerpunkte sind dabei Recht, Sprache, Medien, Gesundheitswesen und Umwelt. Unter Nutzung der engen Beziehung der Fachhochschulen zur Wirtschaft orientiert sich die fachliche Erweiterung im wesentlichen an den Qualifikationsbedarfen des Arbeitsmarktes. Beispielhaft werden von den Ländern genannt:

a) im Bereich Ingenieurwissenschaften und Technik

Mikrosystemtechnik, Umwelttechnik, Fernsehtechnik, hochtechnologisch orientierte physikalisch-technische Studienangebote, Physiktechnik, Medizintechnik, biologisch-chemische Verfahrenstechnik, Materialtechnik, Informationstechnik, Feinstwerk- und Mikrosystemtechnik, Verwertungs- und Umwelttechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Verkehrstechnik, Recycling-Maschinenbau, Medientechnik, Produktionstechnik und -management, Luftfahrtssystemtechnik und -management

b) im Bereich Betriebswirtschaft/Management

Pflegemanagement, öffentliches Dienstleistungsmanagement, technische Betriebswirtschaftslehre, Management/Betriebswirtschaft von Krankenhäusern und Sozialeinrichtungen, Krankenkassen-Management, Fremdenverkehrswirtschaft

c) im Bereich Gesundheitswesen, Sozialwesen

Pflegeleitung, Fachberufe des Gesundheitswesens,

d) im Bereich Recht und Verwaltung

Wirtschaftsrecht

e) im Bereich Sprachen, Medien, Kultur

Übersetzen, Dolmetschen, Kommunikationsdesign, Kulturarbeit, Musikpädagogik, angewandte Wirtschaftssprache (z.B. Wirtschaftsarabistik), technische Redaktion, Museologie, Restaurierung, Medientechnik

Hervorzuheben sind ferner besondere Studienformen, z.B. internationale Studiengänge, duale Studiengänge in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft oder Studienangebote in Abendkursen (BE, HB, NI, RP, SL). Vereinzelt wird auch auf die zunehmenden Angebote der Fachhochschulen in der Weiterbildung hingewiesen (NI, ST).

Allerdings werden die Möglichkeiten einer Ausweitung des Anteils der Studienanfänger an Fachhochschulen durch Erweiterung des Fächerspektrums auch kritisch eingeschätzt, wenn sie z.B. zu stark spezialisierenden Qualifikationsprofilen führen (HE).

In der Kultusministerkonferenz wird derzeit die Neufassung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachrichtungen und Diplomgrade an Fachhochschulen vorbereitet, die der zunehmenden Differenzierung der Ausbildungsangebote im Fachhochschulbereich Rechnung trägt. Sie soll gewährleisten, daß trotz der erreichten Vielfalt die Konturierung der Fachhochschulausbildung vor dem Hintergrund der spezifischen Ausbildungsfunktion dieses Hochschultyps nicht verlorengeht.

1.3 Stärkung der Attraktivität der Fachhochschulen

Beschlußfassung in der KMK

- *Promotionsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16.12.1994.*

In allen Ländern sind erhebliche Anstrengungen zur Stärkung der Attraktivität der Fachhochschulen zu verzeichnen. Genannt werden insbesondere

- Entwicklung innovativer, praxisorientierter Studiengänge und Erweiterung des Fächerspektrums (s. dazu im einzelnen Ziffer 1.2)
- Entwicklung neuer Studiengangskonzepte (berufsintegrierendes und berufsbegeleitendes Studium, Fernstudienangebote, Weiterbildungsangebote)
- Verbesserung der Internationalisierung der Studiengänge (internationale Studiengänge mit Erwerb ausländischer Abschlüsse, Fremdsprachen, Auslandspraktika)
- Erhöhung der Dichte des Angebots, Schaffung neuer Standorte, räumlicher Ausbau und Modernisierung der apparativen Ausstattung (s. dazu im einzelnen Ziff. 1.1)
- Verbesserung im Bereich der Personalausstattung (wissenschaftliche und technische Mitarbeiter, qualifizierte Besetzung der Professuren z.B. durch vorgezogene Berufungen)
- Verbesserung der Voraussetzungen für die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie für Technologietransfer (Verminderung des Regellehrdeputats in einigen Ländern mit Möglichkeit weiterer Reduzierung für besonders forschungsaktive Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter mit geringerer Lehrverpflichtung, Schaffung von Innovations- und Transfereinrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft mit der Wirtschaft)

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen (verbesserte Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen, unmittelbarer Zugang qualifizierter Fachhochschulabsolventen zur Promotion nach Eignungsfeststellung, kooperative Promotionen, Zusammenarbeit in Forschungsprojekten)

Teilweise werden besondere Mittel, z.B. zur Förderung der Promotion von Fachhochschulabsolventen oder zur Förderung der anwendungsbezogenen Forschung an Fachhochschulen zur Verfügung gestellt.

Hinzuweisen wäre schließlich noch auf die Bemühung der Wissenschaftsminister der Länder, die Einstufung der Fachhochschulabsolventen im höheren öffentlichen Dienst zu verbessern. Voraussetzung ist es jedoch, daß es gelingt, in den angelauteten Beratungen mit dem Bundesinnenminister, die einengenden Strukturen des öffentlichen Dienstrechtes aufzubrechen.

1.4 Überführung von Studiengängen und Umwidmung von Gebäuden, Stellen und Mitteln aus dem Universitätsbereich in die Fachhochschulen

Nennenswerte Umwidmungen und Umschichtungen aus dem Universitätsbereich in den Fachhochschulbereich sind bisher nicht zu verzeichnen. Dafür werden von den einzelnen Ländern unterschiedliche Gründe genannt, wie z.B. praktische Schwierigkeiten im Einzelfall, Besoldungssystem, Fehlen eines überzeugenden Konzepts für die Überführung von Studiengängen, zunehmende Nachfrage nach Studienplätzen an Universitäten in den kommenden Jahren. Teilweise wird auch der Fachhochschulausbau als vergleichsweise gut bezeichnet. Dies gilt - nicht zuletzt wegen der Überführung einer großen Anzahl Technischer Hochschulen der ehemaligen DDR in Fachhochschulen - insbesondere für die neuen Länder.

Dennoch bleibt eine Gewichtsverlagerung zwischen Universitäten und Fachhochschulen mit der Entwicklung von Studiengängen mit FH-typischem Praxisbezug in Feldern, in denen bisher nur Ausbildungsangebote an Universitäten bestanden sowie die ersatzlose Verlagerung von universitären Studiengängen an Fachhochschulen eine wichtige Zielsetzung der Hochschulpolitik. Dabei setzen einige Länder längerfristig auf die Entwicklung eines kooperativen Hochschulsystems durch

sowohl bei der Entwicklung gemeinsamer Studienangebote (wie in HH bereits vorhanden) unter Einschluß der Weiterbildung als auch bei der Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte, der Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen durch Universitäten und Fachhochschulen (HE, SL, SN, ST).

III.2. Stärkung der Attraktivität von Ausbildungsangeboten außerhalb der Hochschulen

Beschlußfassung in der KMK

- *Anerkennung von Berufsakademien im tertiären Bereich, 29.09.1995*

In BW, BE und SN sind Berufsakademien eingerichtet worden, deren Abschlüsse dem tertiären Bereich zuzuordnen sind. Für die Berufsakademien in BW hat die Kultusministerkonferenz festgestellt, daß sie unter bestimmten Mindestvoraussetzungen unter die Richtlinie des Rates der Europäischen Union über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48 EWG vom 21.12.1988), fallen. Die KMK hat ferner empfohlen, die Absolventen der Berufsakademien in BW hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen (z.B. Laufbahnrecht, Besoldungsrecht, Ingenieurgesetze der Länder, Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) wie Fachhochschulabsolventen zu behandeln. Der Wissenschaftsrat wurde gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob die Berufsakademien des Landes BE unter bestimmten Mindestvoraussetzungen denjenigen des Landes BW gleichgestellt werden können. Ferner ist auf die privaten Berufsakademien in NI und SH sowie auf das zur Zeit im parlamentarischen Beratungsverfahren befindliche Berufsakademiegesetz im SL hinzuweisen. Im übrigen verweisen die Länder darauf, daß es Aufgabe der Wirtschaft ist, die innerbetrieblichen Ausbildungsangebote und Entwicklungsmöglichkeiten attraktiver zu gestalten (BY, HE, HH).

IV. Hochschulmedizin

Beschlußfassung in der KMK

- *Überlegungen zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28.09.1995*

Veranlaßt insbesondere durch die weitreichenden Auswirkungen des Gesundheitsstrukturgesetzes hat sich die Kultusministerkonferenz sehr grundsätzlich mit Fragen der Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin befaßt. Auf den Beschluß der Kultusministerkonferenz, der Aussagen zu allen wesentlichen im Rahmen der Hochschulstrukturreform relevanten Fragen der Entwicklung der Hochschulmedizin enthält, wird an dieser Stelle verwiesen.

ANLAGE I

**MASSNAHMEN DER LÄNDER ZUR DURCHFÜHRUNG DER
HOCHSCHULSTRUKTURREFORM**

Baden-Württemberg

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze u.a. vom 12. Dezember 1994 (GBL. S. 673)

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Diversifizierung der Ausbildungsangebote und Stärkung praxisorientierter Studiengänge

Erweiterung des Fächerspektrums an den Fachhochschulen

Stärkung dualer Ausbildungsangebote im tertiären Bereich durch den Ausbau der Berufsakademien

Entwicklung eines "Führungs-Information-Systems" (FIS) durch die Universität Stuttgart in Zusammenarbeit mit der Universität Karlsruhe (Super X)

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Kommission Forschung 2000 (Abschlußbericht 1989)

Strukturkommission Fachhochschule 2000 (Abschlußbericht 1990)

Kommission Berufsakademien (Abschlußbericht 1993)

Strukturkommission Lehrerbildung in Baden-Württemberg (Abschlußbericht 1993)

Externe Prüfung der Wirtschaftlichkeit in Universitäten des Landes Baden-Württemberg (Abschlußbericht 1993)

Arbeitsgruppe Erweiterung des Fächerspektrums an Fachhochschulen in Baden-Württemberg (Abschlußbericht 1993)

Arbeitsgruppe Fachentwicklungsplanung der Landesrektorenkonferenz

Verschiedene interne Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommissionen und Gutachter

Externe Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der technischen Werkstätten an Universitäten

Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Untersuchung der Organisationsstrukturen der Zentralen Universitätsverwaltungen durch den Rechnungshof Baden-Württemberg

4. Weitere wichtige Maßnahmen

Vergabe von jährlichen Landeslehrpreisen

Projekt zur Evaluation der Lehre durch Befragung von Studierenden und Absolventen der Universität Mannheim

Projekt zur Evaluation der Lehre seit Sommer 1995 mit HIS (Informatik an den Universitäten Karlsruhe und Stuttgart sowie Anglistik an den Universitäten Heidelberg und Tübingen)

Beteiligung der Fakultät Physik der Universität Freiburg am Evaluationsprojekt des Wissenschaftsrates

Einrichtung von sog. Runden Tischen für ausgewählte Studiengänge, bisher Wirtschaftswissenschaften und Medien, demnächst zum Thema Geisteswissenschaften mit Schwerpunkt Romanistik

Förderung von Einzelprojekten und -maßnahmen zur Studienzeitverkürzung im jährlichen Umfang von ca. 3 Mio. DM

Entwicklung eines Studienverlaufs-Information-Systems (SIS) durch die Universität Stuttgart

Bayern

1. **Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)**
 - 1.1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23.07.1993 (GVBl. S. 523)
 - 1.2 Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 17.08.1992 (GVBl. S. 381)
 - 1.3 Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten und Fachhochschulen vom 19.09.1994 (GVBl. S. 956)
 - 1.4 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an die staatlichen Universitäten vom 27.05.1994 mit Maßnahmen zum Ausschöpfen der Lehrverpflichtung und zur Förderung und Betreuung der Studenten (Mentorenstunde)
 - 1.5 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an die staatlichen Universitäten vom 09.01.1995 mit der Regelung der Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung
 - 1.6 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an die staatlichen Fachhochschulen vom 12.07.1995 mit Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Studenten (Mentorat) und Regelungen zur Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung
 - 1.7 Im Rahmen der Neufassung der Rahmenstudienordnungen (staatliche Verordnungen) für die Fachhochschulstudiengänge Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Maschinenbau und Sozialwesen wurde die Gesamtsemesterwochenstundenzahl der einzelnen Studiengänge gekürzt

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen:

Aktionsprogramm der Bayerischen Staatsregierung zur Verkürzung der Studiendauer an den Universitäten in Bayern vom 04.11.1991

- Modellversuche zur Studienberatung und Studentenbetreuung
- Revision der Studieninhalte und des Lehrveranstaltungsangebots
- Überprüfung der Studienleistungen in den Prüfungsordnungen
- Straffung von Prüfungsverfahren
- Anreize für Studenten zu einem früheren Studienabschluß

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Beauftragung des beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestehenden Beirats für Wissenschafts- und Hochschulfragen mit einer Analyse der Aufgaben und Arbeitsabläufe im Bereich der Verwaltungsstruktur der Universitäten.

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Im März 1994 wurde der Bayerische Habilitations-Förderpreis eingerichtet
- Seit 1992 werden an den Fachhochschulen in zunehmendem Umfang Tutorien zur Unterstützung der Lehrer im Grundstudium eingeführt.

Berlin

1. **Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)**
 - Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) zum 01. Januar 1995
2. **Konzepte und Leitlinien für künftige Empfehlungen**
 - Der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin hat zugestimmt, daß künftig die Flexibilität und gegenseitige Deckungsfähigkeit der Hochschulhaushalte erhöht wird
 - Zulassung des Verbleibs von Einnahmen (z.B. aus Weiterbildungsangeboten) bei den Hochschulen
 - Die Möglichkeit der Vergabe von Preisen für gute Lehre (Landeslehrpreise) wird gegenwärtig geprüft
3. **Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen**
 - Einrichtung einer Fachkommission Studieninformation und Studienberatung, der Vertreter aus Hochschulen, dem Landesarbeitsamt und der zuständigen Senatsverwaltungen angehören
 - Befragung der Berliner Hoch- und Fachhochschulen über den Stand der Umsetzung der Studienstruktur- und Studienreform in ihrem Bereich
4. **Weitere wichtige Maßnahmen**
 - Stärkere Berücksichtigung pädagogischer Erfahrungen und Eignung bei Berufungen

- Verbesserung der Studiensituation und Studienorganisation u.a. durch Evaluation der Lehre

Brandenburg

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes; Lehrverpflichtungsverordnung; Hochschulnebentätigkeitsverordnung.

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Stärkung der Leitungsorgane bei gleichzeitiger Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Brandenburgische Kommission für Wissenschaft und Forschung
- Sachverständigenausschuß für den weiteren Auf- und Ausbau der Fachhochschulen im Land Brandenburg
- Gemeinsame Hochschulstrukturkommission Berlin-Brandenburg

4. Weitere wichtige Maßnahmen

Pilotprojekte zur Haushaltsflexibilisierung

Bremen

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

Keine

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Hochschulgesamtplan

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Keine

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Einführung von Globalhaushalten in zwei Hochschulen
- Vereinbarung zwischen Senator und den Rektoren aller Hochschulen über Maßnahmen zur Umsetzung der Studienstrukturreform

Hamburg

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Novellierung des Hamburgisches Hochschulgesetzes
- Ordnung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige vom 24.11.1992
- Bereits im vorangegangenen Bericht erwähnt: § 56 HmbHG: Einführung des freien Prüfungsversuches (I.1.2)
- Lehrverpflichtungsverordnung vom 18.01.1994 (I.3.1.2..2) regelt u.a. Mindestteilnehmerzahlen, erhöhte Lehrverpflichtung für "Lehrprofessoren", Mindestlehrverpflichtung
- Verfahrensrichtlinie der Deputation der BWF für eine stärkere Berücksichtigung von qualifizierter Lehre im Rahmen von Berufungsverfahren vom 23.03.1994 (I.3.1)
- Prüfungsordnungsänderung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg: Einführung einer Promotionsmöglichkeit für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen (III.1.3)
- Weitere Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vorgesehen.

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

- Rahmenkonzeption der Struktur- und Entwicklungsplanung für den Hamburger Hochschulbereich (STEKO) vom 15.09.1992, darin enthaltend Entwicklungskonzepte für die Technische Universität Hamburg-Harburg, die Fachhochschule Hamburg und der Hochschule für Wirtschaft und Politik.

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Evaluation der Lehre in den Bereichen Biologie und Germanistik an den Universitäten Hamburg und Kiel (II.1.3)
- Untersuchung des Angebots an wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an den Hamburger Hochschulen (II.1.3)
- Nutzungskonzept für die Geisteswissenschaften der Universität Hamburg (II.1.3)
- Vorschlag zur Planung und Entwicklung des Universitätskrankenhauses Eppendorf (II)

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Innovationsfonds 1993 und 1994 (I.3.4)
Mit insgesamt 2 Mio. DM Förderung vielfältiger Maßnahmen der Hochschulen
- Tutorenprogramm (I.3.4)
Erhebliche Aufstockung der verfügbaren Beschäftigungsmittel für Tutoren ab dem Jahr 1992
- Globalhaushalt (II.2.1.2)
Als Modellprogramm an der TUHH bereits eingeführt;
Übertragung auf alle Hochschulen geplant.

Hessen

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Entwurf einer Lehrverpflichtungsverordnung
- Entwurf einer Neufassung des Berufungserlasses

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Keine

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Einsetzung einer Hochschulstrukturkommission
- Einsetzung von überregionalen Fachkommissionen
- Einsetzung einer Arbeitsgemeinschaft zur Neuordnung der Musikausbildung in Hessen
- Einsetzung einer Kommission zur Neustrukturierung der Lehrerbildung in Hessen

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Programm zur Verbesserung der Lehre
- Diskussion der Ergebnisse der Hochschulstrukturkommission

Mecklenburg-Vorpommern

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

Das Landeshochschulgesetz (LHG) von Mecklenburg-Vorpommern vom 09. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) hat sich an der Hochschulstrukturreform orientiert. Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom November 1994 eine Novellierung des Landeshochschulgesetzes.

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Ausbau und angemessene Ausstattung der Universitäten, Fachhochschulen und der Hochschule für Musik und Theater; realistischer Finanzierungskorridor.

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Landeskommission für Wissenschaft und Forschung.

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Umstrukturierung der Universitätskliniken
- Der Hochschulbau wird beschleunigt. Das Verfahren zur Baubewilligung wird vereinfacht
- Stärkung der Forschungs- und Nachwuchsförderung.

Niedersachsen

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Fünfte Novelle zum Niedersächsischen Hochschulgesetz vom 06.10.1993, Bekanntgabe der Neufassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 304).
- Regellehrverpflichtungsverordnung (gemäß § 64 NHG), wird in Kürze in Kraft gesetzt. Die Verordnung enthält neben der üblichen Regellehrverpflichtung auch Regelungen über die Betreuung der Studierenden.
- Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 08.02.1986 durch Gesetz vom 08.12.1993.

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

- Konsolidierung und Neustrukturierung der Universitäten und wissenschaftlich-künstlerischen Hochschulen gemäß Hochschulentwicklungsprogramm und Hochschulstrukturkonzept
- Neustrukturierung und Ausbau der Fachhochschulen gemäß Fachhochschulentwicklungsprogramm und Fachhochschulstrukturkonzept
- Unterstützung der Hochschulen bei einer systematischen Evaluation der Lehre
Der Niedersächsische Landtag hat am 26.10.1995 einen Entschließungsantrag der SPD angenommen, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen
- Weitergehende Flexibilisierung der Hochschulhaushalte
- Umstellung der Hochschulfinanzierung auf globale Haushaltszuführung unter Anwendung aufgaben- und leistungsbezogener Bemessungsverfahren

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Kommission zur Reform der Hochschulverwaltung (seit 1991 arbeitend)
Einzelempfehlungen zur Deregulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie zur Flexibilisierung der Hochschulhaushalte einschließlich eines Hochschulcontrollings. Die Empfehlungen sind weitgehend umgesetzt (§ 132 NHG, § 14 Haushaltsgesetz)
- Kommission zur Förderung von Frauenforschung und zur Förderung von Frauen in Lehre und Forschung (1992 - 1993)
Bericht: "Frauenförderung ist Hochschulreform
Frauenforschung ist Wissenschaftskritik"
- Forschungskommission Niedersachsen (1992 - 1994)
"Forschung in Niedersachsen, Bericht und Empfehlungen"
- Arbeitsgruppe der Landeshochschulkonferenz und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
"Empfehlungen zur Förderung der Lehre, zur Studienstrukturreform und Studienzeitverkürzung" (Juni 1994)
- Ausstattungsvergleich niedersächsischer Universitäten und Fachhochschulen (HIS GmbH)
 1. Phase: Landesweites Pilotprojekt zur Entwicklung der Methoden eines lehr-einheitenspezifischen Ausstattungsvergleichs für ausgewählte Fächer (1993 - 1994)
 2. Phase: Ausweitung des Fächerspektrums zur Bestimmung der Rahmenbedingungen zur flächendeckenden Einführung des Ausstattungsvergleichs (1994 - 1995)
 3. Phase: Flächendeckender Ausstattungsvergleich (1996 - 1998)
- Niedersächsische Kommission zur Förderung der Frauenforschung in Naturwissenschaften, Technik und Medizin (1995 - 1996)

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Einführung eines Globalhaushaltes mit kaufmännischem Rechnungswesen an drei niedersächsischen Hochschulen zum 01.01.1995 als ein auf 10 Jahre angelegter Modellversuch. Der Modellversuch wird von einem wissenschaftlichen Beirat, bestehend aus Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Gewerkschaft, Unternehmensberatung sowie Wissenschaft des In- und Auslandes begleitet
- Einrichtung einer Zentralen Evaluationsagentur in der Trägerschaft der niedersächsischen Hochschulen. Die Agentur hat am 15.10.1995 ihre Arbeit aufgenommen

Nordrhein-Westfalen

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Novellierung der Hochschulgesetze vom 03.08.1993:
- Rechtsverordnungen zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen bzw. Fachhochschulstudiengängen vom 17.03.1994 auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungsnormen in den Hochschulgesetzen
- Studentische Veranstaltungskritik (Erlaß vom 07.05.1991)
- Votum der Studierenden zu den Lehrleistungen der Bewerber/Antragsteller bei Bleibeverhandlungen (Erlaß vom 11.02.1993), bei der Gewährung von Forschungs- und Praxisfreisemestern (Erlaß vom 11.02.1993) und in Berufungsverfahren (Erlaß vom 20.01.1994)
- Modellversuch zum Hochschulzugang ohne Hochschulreife für besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Erlaß vom 01.12.1994)
- Tutorenprogramm (seit Wintersemester 1990/91)
- Schrittweise Einführung der Finanzautonomie (seit dem Haushaltsjahr 1992)
- Leistungsorientierte Vergabe eines Teils der Mittel für Lehre und Forschung
- Erforderliche Qualifikation des Kanzlers: Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes
- Ausbau der Fachhochschulen (bisher um ca. 12.000 zusätzliche Studienplätze); Einrichtung neuer Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte

- Pilotversuch zur Evaluierung der Materialforschung

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

- Überprüfung der Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge
- Erlass einer Lehrverpflichtungsverordnung
- Funktionalreform
- Innovationsprogramm Forschung

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Keine

4. Weitere wichtige Maßnahmen

Keine

Rheinland-Pfalz

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 23.05.1995
- Lehrverpflichtungsverordnung vom 07.07.1994
- Änderung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 09.08.1993
- Fachhochschulgesetznovelle in Vorbereitung

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

- Hochschulaktionsprogramm zur Studienreform, Studienzeitverkürzung und Verbesserung der Lehre vom 10.03.1994
- Konzepte für die Weiterentwicklung des grundständigen Studiums an Universitäten und an Fachhochschulen
- Hochschuleinheitliches Kennzahlensystem "Lehre, Studium und Prüfung"
- Leitlinien für Lehrberichte

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Externe Untersuchung ausgewählter Forschungsbereiche durch die Fraunhofer Management Gesellschaft
- Einsetzung einer Hochschulstrukturkommission seit Herbst 1993.

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Neues Haushaltskapitel "Förderung und Unterstützung der Lehre"
- Flexibilisierung der Hochschulhaushalte im Haushaltsgesetz
- Einführung eines leistungsbezogenen Verteilungssystems für die Mittel für Forschung und Lehre seit 1994
- Fachtagungen bzw. Workshops "Studium und Lehre", "Berufsintegrierende Studiengänge", "Wissenschaftliche Weiterbildung" sowie "Fächerübergreifendes Studium/Studium integrale"
- Einrichtung einer Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen in Koblenz
- Aufbau dreier neuer Fachhochschulstandorte in Zweibrücken, Birkenfeld und im Kreis Ahrweiler.

Saarland

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Juni 1994
- Gesetz über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 01. Juni 1994
- Studentendaten-Verordnung vom 01.08.1995
- Verordnung über die Studienberechtigung für die Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 28.04.1995
- Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen des Saarlandes vom 10.02.1994
- Verordnung zur Regelung der Aufgaben, Leitung, Organisation und Nutzung der Gesamtheit der Universitätskliniken des Saarlandes sowie der einzelnen Kliniken und klinischen Institute und deren Abteilungen vom 05.07.1995

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

- Durch Hochschulrechtsänderungsgesetz sind die Hochschulen verpflichtet, bis zum 01.04.1996 eine Ordnung zu quantitativen Eckwerten für Studium und Prüfung zu erlassen
- In weiteren Ordnungen sollen Freiversuch und die Promotionsmöglichkeit für Fachhochschul-Absolventen geregelt werden
- Erstmals Lehrberichte über das Studienjahr 1994/95

- Entwicklung neuer spezieller Studiengänge und Studienformen (berufsbegleitend - berufsintegriert)
- Einrichtung von Aufbaustudiengängen: Medizinische Strahlenphysik, Magister der Rechte, Umweltschutz
- Erhöhung des Fachhochschulanteils bei Studienanfängern (von ca. 23 auf ca. 35 %)
- Versuch durch Neuanträge Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereiche (jeweils zwei sind eingerichtet) weiter auszubauen
- An der Universität: Förderprogramm "Anreizorientierung zur Beschleunigung der Studienreform/Studienzeitverkürzung" erstmals zum Wintersemester 1994/95.

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Kommission "Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige" (Abschlußbericht liegt vor)
- Projekt "Prozeßorientierte Organisation der zentralen Universitätsverwaltung"
- Universitätsentwicklungsplan
- Sachverständigenkommission zum zukünftigen Studienangebot der Fachhochschule (Empfehlungen liegen vor).

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Fortsetzung der Hochschulstrukturreform trotz der Haushaltsnotlage des Saarlandes und damit verbundener Sparzwänge.

Sachsen

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

Parallel zu der Diskussion um die Realisierung der Hochschulstrukturreform entstanden das Sächsische Hochschulgesetz und das Sächsische Graduiertengesetz. Daher waren die wesentlichsten Reformvorhaben bei Erarbeitung des Berichtes bereits umgesetzt.

1. Neuerarbeitung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 04.08.1993
2. Neuerarbeitung des Gesetzes über das Graduiertenstudium im Freistaat Sachsen vom 24.05.1994 (dreijähriges Graduiertenstudium als Studiengang mit wissenschaftlicher Betreuung und Stipendium).

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Weitere Umsetzung der Reform des Hochschulzugangs/Stärkung des Fachprinzips durch Verlagerung umfangreicher Kompetenzen auf die Fakultäten/Stärkung der Qualität der Lehre als Schwerpunkte im Rahmen der Hochschulstrukturreform.

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Interne Evaluation im Studienjahr 1993/94 (Erstellung der Lehrberichte); externe Evaluation der ersten Studiengänge ab 1996/97 (Maßnahme zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Lehre) geplant.

4. Weitere wichtige Maßnahmen

Einrichtung von zwölf Graduiertenkollegs (unter Betreuung von der DFG); Initiierung von zwei Landesprogrammen "Landesinnovationskollegs für Technik und

Wirtschaft und Landesinnovationsstipendien" (Maßnahmen zur Studienstrukturreform nach dem berufsqualifizierenden Abschluß); Modellversuch zur Erprobung flexibleren Formen der Haushaltswirtschaft (§ 120 SHG, Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes).

Sachsen-Anhalt

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

Die Landesregierung beabsichtigt auf der Basis der Koalitionsvereinbarung von 1994, das Hochschulgesetz (HSG-LSA) vom 07.10.1993 schrittweise zu novellieren

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Entwicklung der Fachhochschulen (für 2000 und danach 50 % der Studienanfänger an Fachhochschulen)

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

Das Land plant die Gründung eines Innovationsbeirates. Der Beirat soll wissenschaftspolitische Leitlinien erarbeiten, die auch die inner- und außeruniversitäre Forschung umfassen (vorhandene Ressourcen bündeln und abstimmen).

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Weiterführung der Verwaltungsfachhochschule Halberstadt ab 1998 als Außenstelle der Fachhochschule Harz
- Hochschulbau für 1996 und 1997 mit wesentlich erhöhten Mitteln.

Schleswig-Holstein

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Novellierung des Hochschulgesetzes, Neufassung vom 27.04.1995
- Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung in Kraft
- Vorbereitung von Eckdatensatzungen durch die Hochschulen bis April 1996
- Schrittweise Flexibilisierung des Haushaltes (Haushalte, Haushaltsgesetze) erfolgt

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Fortentwicklung der Finanz- und Managementstrukturen mit den Schwerpunkten
 - . Budgetierung und Globalisierung der Hochschulhaushalte (z.B. Einbeziehung der Personalkosten in die Deckungsfähigkeit mit Sach- und Investitionstiteln, neue Methodik bei der Veranschlagung von Personalkosten) im Rahmen von Pilotprojekten
 - . Einführung leistungs- und belastungsorientierter Mittelzuweisungen
 - . Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in Vorbereitung

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Modellprojekte mit ausgewählten Hochschulen

- . Entwicklung von Kennzahlen und Leistungsparametern zur Bemessung von Hochschulhaushalten und zum hochschulinternen Mitteleinsatz im Rahmen eines HIS-Projektes "Ausstattungsvergleiche an schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Hochschulen" (abgeschlossen)
- . "Entwicklung eines Modells für eine aufgaben- und leistungsorientierte Finanzzuweisung des Staates an die Hochschulen" (wird bearbeitet)

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Interne und externe Evaluierung ausgewählter Studienfächer in Zusammenarbeit mit der HIS GmbH (z.B. Biologie und Germanistik der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Hamburg)
- Neustrukturierung der Universitätsklinika.

Thüringen

1. Hochschulrechtliche Maßnahmen (Novelle Hochschulgesetz, Verordnungen, Erlasse)

- Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1993 (GVBl. S. 889)
- Richtlinie zur Umwandlung des akademischen Grades "Doktor der Wissenschaften" (Dr. sc.) in den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr. habil.) im Land Thüringen vom 09.11.1993 (Thüringer Staatsanzeiger S. 2045)
- Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 21.10.1994 (GVBl. S. 1187)
- Thüringer Verordnung zum Hochschulzugang für Berufstätige vom 29.10.1993 (GVBl. S. 651)
- Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO) vom 03.06.1993 (GVBl. S. 385)
- Thüringer Immatrikulationsordnung (ThürImO) vom 09.05.1993 (GVBl. S. 316)
- Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 06. Juni 1991 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 16.09.1992 (GVBl. S. 497)
- Thüringer Vergabeverordnung vom 17.06.1993 (GVBl. S. 371)
- Kabinettsbeschlüsse vom 21.04.1992, 31.01.1995 und 21.02.1995 über eine Funktional- und Verwaltungsreform im gesamten Geschäftsbereich der Landesregierung, einschließlich der Hochschulen
- Thüringer Hochschulnebenberufungsverordnung (ThürHNVO) in Vorbereitung

2. Konzepte und Leitlinien für künftige Entwicklungen

Veränderungen im Fachhochschulbereich durch Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in vorhandenen Studiengängen, Erweiterung des Fächerspektrums, Einrichtung von postgradualen Studiengängen sowie berufsbegleitender Studien

3. Untersuchungen, Vergabe von Gutachten, Einsetzung von Kommissionen

- Einsetzung eines Projektleitungsausschusses und Vergabe von Gutachten im Rahmen der Funktional- und Verwaltungsform
- BLK-Modellversuche auf dem Gebiet der Lehre
- Bildung einer Studienkommission im Fachhochschulbereich
- Bildung einer Studienstrukturkommission des Landes Thüringen geplant.

4. Weitere wichtige Maßnahmen

- Ranking für Professoren einer Fakultät einer Hochschule
- Förderpreise für Absolventen, Promotionspreise
- Studieneinführungstage
- Einführung des Freiversuchs im universitären Hochschulbereich
- Genehmigung von Prüfungsordnungen auf der Basis der ABD Uni, ABD FH und ABM sowie entsprechender Rahmenordnungen
- Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von Hochschulbibliotheken
- Modellversuche zum effizienteren Einsatz von Mitteln.

ANLAGE II

AUSBAUSTAND DER FACHHOCHSCHULEN

Fachhochschulausbau in den Ländern
gemäß Eckwertepapier - A.II.1. -
(Stand: Januar 1996)

Alte Länder	Zahl der Studienplätze gemäß Beschluß der Regierungschefs vom 21. Dezember 1989 zur Schaffung von bis zu 50.000 Studienplätzen an Fachhochschulen					
	insgesamt	fertig- gestellt	in Planung	davon / darunter		
				im Bau	etatisiert/ mittelfristige Finanzplanung	in Rahmen- plänen an- gemeldet
	1	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg		6.500	4.400	2.100	1.200	2.100
Bayern		12.500	750	8.870	1.280	6.950
Berlin (Westteil)		(7260)	(6250)	(1010)	(630)	(1010)
Bremen		880		440		440
Hamburg		1.725		1.725		1.725
Hessen		3.665	1.297	2.368	1.924	2.368
Niedersachsen		7.500	3.104	4.396	1.399	4.396
Nordrhein-Westfalen		12.000	1.960	9.535	4.235	9.535
Rheinland-Pfalz		4.200		4.010	1.180	2.110
Saarland		136	136			
Schleswig-Holstein		3.800	89	2.439	2.150	2.439
alte Länder zus.*		52.906	11.736	35.883	13.368	32.063
Neue Länder	Zahl der Studienplätze gemäß Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Schaffung von 52.000 Studienplätzen an Fachhochschulen					
	insgesamt	fertig- gestellt	in Planung	davon/darunter		
				im Bau	etatisiert/ mittelfristige Finanzplanung	in Rahmen- plänen an- gemeldet
	1	2	3	4	5	6
Berlin (Ostteil)		(8480)	(4010)	(4470)	(120)	(4470)
Brandenburg		8.200	3.117	5.083	3.600	3.000
Mecklenburg-Vorpommern		6.600	3.047	3.553		3.200
Sachsen		15.300	1.202	2.555	747	1.008
Sachsen-Anhalt		9.400	5.396	4.004	1.341	618
Thüringen		8.500	3.000	5.500	1.000	3.000
neue Länder zus.*		48.000	15.762	20.695	6.688	10.826

* = ohne Berlin

Anlage: Ergänzende Bemerkungen der Länder zu ihren Meldungen

HINWEISE DER LÄNDER

Berlin:

Vereinigungsbedingt sind nur Angaben zum Fachhochschulausbau insgesamt möglich, nicht aber ein gesonderter Nachweis der Maßnahmen, die im Rahmen des Beschlusses der Regierungschefs bzw. gemäß der Empfehlungen des Wissenschaftsrates ergriffen worden sind.

Bremen:

Aus der Relation des Anteils von 15.000 flächenbezogenen Studienplätzen an dem Ausbauziel von 850.000 flächenbezogenen Studienplätzen ergibt sich für Bremen ein Prozentanteil von 1,76 %. Analog dazu entfallen von den 50.000 Studienplätzen an Fachhochschulen 880 auf Bremen. In 1989 gab es 4.142 flächenbezogene Studienplätze an Fachhochschulen. Mit 880 neuen Studienplätzen wäre das Bremer Ausbauziel von 5.000 flächenbezogenen Fachhochschulstudienplätzen erreicht. In Planung und in den Rahmenplan eingestellt sind bisher nur 440 flächenbezogene Studienplätze an Fachhochschulen in Bremen.

Niedersachsen:

Ohne die evangelische Fachhochschule Hannover

Nordrhein-Westfalen:

Zusätzlich 2.300 - 2.500 flächenbezogene Studienplätze an der Fachhochschule Rhein-Sieg im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bonn/Berlin

Rheinland-Pfalz:

Rheinland-Pfalz errichtet zusätzlich neue Fachhochschuleinrichtungen in Zweibrücken (1.300 Studienplätze) und Birkenfeld (1.100 Studienplätze) im Rahmen der Konversion und in Remagen (1.000 Studienplätze) im Rahmen des Bonn-Berlin-Ausgleiches. Ferner sind im Rahmen notwendiger Standortverlagerungen in Koblenz und Mainz weitere 3.100 Studienplätze neu zu schaffen, denen die Aufgabe der bisherigen Studienplätze am alten Standort gegenübersteht.

Brandenburg:

Konkret geplant werden 9.800 Studienplätze, die auch sämtlich zum Rahmenplan

angemeldet sind. Dazu kommen in der Zielplanung Brandenburgs weitere 3.800 fachlich und regional noch nicht zugeordnete Studienplätze.

Sachsen:

Bedarf an Studienplätzen insgesamt: 24.341

Sachsen-Anhalt:

In Planung bis 2000: 16.800; in Rahmenplänen angemeldet: einschließlich zu sanierender Studienplätze

Thüringen:

Zahl der geplanten Studienplätze bis 2010: 15.500.

ANLAGE III

ANZAHL DER GRADUIERTENKOLLEGS

Graduiertenkollegs

- Stand Ende August 1995 -

Länder	Anzahl der geförderten Graduiertenkollegs				
	insgesamt	davon			
		Geistes- und Sozialwissenschaften	Biowissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften
Baden-Württemberg	41	15	8	10	8
Bayern	29	6	11	10	2
Berlin	12	6	2	3	1
Brandenburg	-	-	-	-	-
Bremen	4	2	-	2	-
Hamburg	9	6	1	1	1
Hessen	20	7	5	5	3
Mecklenburg-Vorpommern	4	-	3	-	1
Niedersachsen	21	4	9	7	1
Nordrhein-Westfalen	58	16	9	24	9
Rheinland-Pfalz	12	3	2	6	1

Länder	Anzahl der geförderten Graduiertenkollegs				
	insgesamt	davon			
		Geistes- und Sozialwissen- schaften	Biowissen- schaften	Naturwissen- schaften	Ingenieur- wissen- schaften
Saarland	2	1	-	-	1
Sachsen	16	1	2	7	6
Sachsen-Anhalt	7	-	2	3	2
Schleswig-Holstein	3	2	-	1	-
Thüringen	2	-	-	1	1
alle Länder	240	69	54	80	37

Graduiertenkollegs

- Stand Ende August 1995 -

Länder	Anzahl der bewilligten aber noch nicht geförderten Graduiertenkollegs				
	insgesamt	davon			
		Geistes- und Sozialwissen- schaften	Biowissen- schaften	Naturwissen- schaften	Ingenieur- wissen- schaften
Baden-Württemberg	6	2	3	1	-
Bayern	2	1	-	-	1
Berlin	3	1	1	1	-
Brandenburg	1	1	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-
Hamburg	2	-	1	1	-
Hessen	2	1	-	-	1
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	2	-	1	-	1
Nordrhein-Westfalen	9	3	2	3	1
Rheinland-Pfalz	1	1	-	-	-

...

...

...

Länder	Anzahl der bewilligten aber noch nicht geförderten Graduiertenkollegs				
	insgesamt	davon			
		Geistes- und Sozialwissenschaften	Biowissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften
Saarland	1	-	-	-	1
Sachsen	1	-	1	-	-
Sachsen-Anhalt	2	1	1	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-	-
alle Länder	32	11	10	6	5

ANLAGE IV

**BESCHLÜSSE DER KULTUSMINISTERKONFERENZ ZUR
UMSETZUNG DER HOCHSCHULSTRUKTURREFORM**

- Stand: Dezember 1995 -

I. Zusammenfassende Berichte

1. Bericht an die Ministerpräsidentenkonferenz zur Realisierung der Studienstrukturereform in den Ländern, 08.10.1993

II. Berichte und Beschlüsse der KMK zu Einzelthemen

1. Vorliegende Berichte und Beschlüsse

- Ausbau, Weiterentwicklung, Stärkung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Attraktivität der Fachhochschulen, Zwischenbericht, 15.01.1993
- Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen zur Einführung des Freiversuchs, 28.01.1994
- Entwurf einer Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung - HStZuIV), 28.01.1994
- 11 Thesen zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen, 15.04.1994
- Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Anerkennung von Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen zum Zwecke des Weiterstudiums), 06.05.1994
- Strukturell-quantitative Eckwerte für Studiengänge mit Staatsexamen (ohne Lehramtsstudiengänge), August 1994
- Umsetzung der Studienstrukturereform im Bereich des Dienstrechts (Präsenzpflicht der Hochschullehrer, Ausschöpfung der Lehrverpflichtung, Übertragung von Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben), 04.11.1994
- Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen,

16.12.1994

- Ausschluß von mißbräuchlichem Studienfachwechsel, 27.01.1995
- Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Hochschulbibliotheken, ihre notwendige Ausstattung und verbesserte Verwendung ihrer Ressourcen, 27.01.1995
- Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung, 12.05.1995
- Bandbreiten bei den quantitativ-strukturellen Eckwerten, 29.09.1995
- Stellungnahme zu einer Verordnung nach § 50 BBesG, 03.11.1995
- Überlegung zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin, 28.09.1995
- Leistungsindikatoren im Hochschulbereich, 03.11.1995
- Anerkennung von Berufsakademien im tertiären Bereich, 29.09.1995

2. Berichte und Beschlüsse in Vorbereitung

- Stärkere Beteiligung der Hochschulen bei der Hochschulzulassung
- Leitungsstrukturen im Hochschulbereich
- Berücksichtigung des Studienerfolgs (Studienzeit, Mindestnote) bei der Zulassung zur Promotion, zum Graduiertenkolleg sowie bei der Gewährung von Promotionsstipendien
- Bericht zu Studiengängen im Tätigkeitsfeld Gesundheitswesen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ausweitung des Fächerspektrums an Fachhochschulen

- Neufassung des Fachrichtungskatalogs (FH)
- Laufbahn- und besoldungsrechtliche Behandlung von Fachhochschulabsolventen
- Besoldungsstruktur der Professoren an Fachhochschulen
- Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung
- Differenzierung der Mittelverteilung im Hochschulbereich
- Überprüfung der Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge

III. Gemeinsame Berichte und Beschlüsse von HRK und KMK

- Umsetzung der Studienstruktureform (KMK-Beschluß vom 02.07.1993)
- Eckwerte und Rahmendaten für Studium und Prüfungen (KMK-Beschluß vom 06.05.1994)
- Empfehlungen zu quantitativen Indikatoren in den Hochschulen (KMK-Beschluß vom 22.06.1995)

ANLAGE V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR PRÜFUNGSORD-
NUNGEN, RAHMENPRÜFUNGSORDNUNGEN UND
FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR MAGISTER-
PRÜFUNGSORDNUNGEN

- Stand: Dezember 1995 -

1. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

- 1.1 Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und
gleichgestellten Hochschulen (ABD-Uni) 12.06.1992
Überarbeitete Fassung vom 28.01.1994
- 1.2 Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen
(ABD-FH) 02.12.1994
- 1.3 Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungs-
ordnungen (ABM) 15.03.1991
Überarbeitete Fassung vom 03.11.1995

2. Rahmenordnungen für die Diplomprüfung an Universitäten und gleichge-
stellten Hochschulen in den Studiengängen

- 2.1 Chemie 15.05.1987
- 2.2 Psychologie 15.05.1987
- 2.3 Erziehungswissenschaft 26.01.1989
- 2.4 Geographie 09.11.1990
- 2.5 Politikwissenschaft 09.11.1990
- 2.6 Soziologie 09.11.1990
- 2.7 Bauingenieurwesen 23.05.1991
- 2.8 Raumplanung 23.05.1991
- 2.9 Elektrotechnik 08.11.1991
- 2.10 Maschinenbau 08.11.1991
- 2.11 Verfahrenstechnik 08.11.1991
- 2.12 Sportwissenschaft 12.06.1992
- 2.13 Physik 04.06.1993
- 2.14 Agrarwissenschaft 28.01.1994
- 2.15 Biologie 15.04.1994

...

2.16	Betriebswirtschaftslehre	17.06.1994
2.17	Volkswirtschaftslehre	17.06.1994
2.18	Informatik	17.02.1995

3. Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterprüfung
in dem Fach

3.1	Soziologie	27.01.1995
3.2	Sportwissenschaft	03.11.1995

4. In der Gemeinsamen Kommission verabschiedete Entwürfe

4.1	Fachspezifische Bestimmungen Psychologie	10.06.1994
4.2	Rahmenordnung Architektur (U)	24.06.1994
4.3	Fachspezifische Bestimmungen Geographie	12.05.1995
4.4	Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft	12.05.1995
4.5	Rahmenordnung Bauingenieurwesen (FH)	30.06.1995
4.6	Rahmenordnung Elektrotechnik (FH)	23.11.1995
4.7	Rahmenordnung Vermessungswesen (U)	23.11.1995
4.8	Rahmenordnung Betriebswirtschaft (FH)	24.11.1995